

Denkmalpflegerischer Fachbeitrag
für zehn Windenergieanlagen
am Standort

Wittenförden

(Mecklenburg-Vorpommern)

Datum: 14.06.2017

Bericht Nr. 17-1-3007-000

Auftraggeber:

Enercon GmbH

Lise-Meitner-Ring 7

18059 Rostock

Bearbeiter:

CUBE Engineering GmbH

Dipl.-L.ökol. Stefan Buscher, LL.M.

Breitscheidstraße 6

DE-34119 Kassel

Tel 0561 / 288 573-0

Fax 0561 / 288 573-19

Das vorliegende Gutachten zur Beurteilung der optischen Wirkung der geplanten WEA am Standort Wittenförden (Mecklenburg-Vorpommern) auf die sich in der Umgebung befindenden Denkmäler, wurde der CUBE Engineering GmbH im März 2017 von der Enercon GmbH in Auftrag gegeben. Als Grundlage dienten topographische Karten und Foto-Aufnahmen (Visualisierungen), die am 19. und 20.04.2017 sowie 11.05.2017 angefertigt wurden.

Die CUBE Engineering GmbH ist ein durch die DAkkS (Reg. No. D-PL-11038-01-00) nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 akkreditiertes Prüflaboratorium für die Erstellung von Windgutachten, Windmessungen, Schallimmissions- sowie Schattenwurfprognosen. Dieses Gutachten wurde mit größter Sorgfalt sowie gemäß dem Stand der Technik nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch erstellt.

Alle Rechte an diesem Bericht sind der CUBE Engineering GmbH vorbehalten. Dieses Dokument darf, mit Ausnahme des Kunden in Übereinstimmung mit den vereinbarten Konditionen, weder in Teilen noch ganz ohne vorherige schriftliche Zustimmung der CUBE Engineering GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Kassel, 14.06.2017



Dipl.-L.ökol. Stefan Buscher, LL.M.
(Bearbeiter)



Dipl.-Geogr. Marc Brüning
(Prüfer)

	Rev.-Nr.	Datum	Betroffene Seiten	Beschreibung
Original	A	14.06.2017	alle	

Inhalt:

1	Einleitung	4
2	Aufgabenstellung, rechtliche und fachliche Grundlagen, Verfahrensweise	5
3	Untersuchungsgebiet	8
4	Räumliche Einordnung und Beschreibung der Denkmäler	11
4.1	Denkmalbeschreibung	11
4.1.1	Residenzensemble Schwerin	11
4.1.2	Jagdschloß Friedrichsthal	13
4.1.3	Schloß Wiligrad.....	13
4.1.4	Kirche Görslow.....	13
4.1.5	Schloss Raben-Steinfeld	14
4.1.6	Mühle Banzkow.....	14
4.1.7	Jagdschloss Friedrichsmoor.....	14
4.2	Raumwirksamkeit und Prüfradien	14
5	Methodik	17
5.1	Visualisierung	17
5.2	Betroffenheit laut UVP-Gesellschaft.....	18
5.3	Bewertungsverfahren zur Beeinträchtigung durch das Planvorhaben	19
6	Ergebnisse	20
6.1	Betrachtungspunkte und Visualisierungen	20
6.2	Bewertung der Beeinträchtigung nach Bewertungsverfahren	22
6.2.1	Bewertung der Beeinträchtigung nach Bewertungsverfahren zum Residenzensemble Schwerin.....	23
6.3	Beurteilung der Erheblichkeit des Vorhabens.....	33
6.3.1	Residenzensemble Schwerin	33
6.3.2	Einordnung nach Bewertungsverfahren Grontmij 2013 und ICOMOS Guideline 2011	50
6.3.3	Weitere Denkmäler	55
6.3.4	Fazit Ergebnis	56
7	Zusammenfassung	57
8	Literatur	58
9	Anhang	59
9.1	Ermittlung der Schutzwürdigkeit.....	59
9.1.1	Unterschutzstellungsmerkmal	59
9.1.2	Raumwirksamkeit.....	60
9.1.3	Denkmaleigenschaften.....	61
9.2	Bewertungsmaßstab Durchschnittsbetrachter	62
9.3	Relevanz der Betrachtungspunkte	63
9.3.1	Frequenz und Verweildauer	64
9.3.2	Öffentliches Interesse	65
9.3.3	Wahrnehmen des Denkmalwertes	65
9.4	Sensorielle Betroffenheit des Kulturguts	66
9.5	Bewertung der Erheblichkeit	70

1 Einleitung

Die Errichtung von modernen Windenergieanlagen (WEA) hat aufgrund ihrer Dimensionen visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Aus diesem Grund können sie im Landschaftsbild dominierende Bauwerke darstellen, was wiederum dazu führen kann, dass sich die Bewohner der nahegelegenen Ortschaften, Wanderer, Touristen oder andere sich in der näheren Umgebung aufhaltende Personen in ihrem Erleben von Natur, Landschaft oder Denkmälern beeinträchtigt fühlen. Die Platzierung solcher Anlagen führt daher oft zu Interessenkonflikten zwischen Anwohnern, Natur-, Landschafts- und Denkmalschützern auf der einen Seite sowie den Betreibern und Befürwortern von Windparks auf der anderen Seite.

Denkmäler in der Umgebung von geplanten WEA beanspruchen einen gewissen Schutzstatus:

„Jedes Kulturgut hat einen Wirkungsraum, der als Umgebung bei Kulturdenkmälern auch einen gesetzlichen Schutz genießt, wobei auf die Festlegungen im jeweilig gültigen Denkmalgesetz zu achten ist.“¹

Denkmalschutz ist Ländersache.² Entsprechend wird in der vorliegenden Studie das Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) als Bearbeitungsgrundlage herangezogen (vgl. auch Fachbeitrag Denkmalschutz zur Teilfortschreibung RREP WM).

Sind Denkmalschutzaspekte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG von Belang, ist die zuständige Denkmalbehörde aufgefordert eine denkmalschutzbezogene Stellungnahme beizufügen. Entsprechend kann eine Untersuchung zu den visuellen Auswirkungen der geplanten WEA auf die in der Umgebung befindlichen Kulturbaudenkmäler (KD) und Gesamtanlagen erforderlich sein. Diese bildet die Basis der denkmalfachlichen Stellungnahme.

Des Weiteren dient diese Studie als Bewertungsgrundlage der Genehmigungsbehörde i.S.d. BImSchG.

¹ UVP-Gesellschaft 2014, S. 25.

² Martin/Krautzberger (Hrsg.), Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. A. 2010; kostenpflichtig abrufbar unter:

http://beckonline.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata%2fkomm%2fMartinKrautzbergerHdbDSch_3%2font%2fMartinKrautzbergerHdbDSch.htm.

2 Aufgabenstellung, rechtliche und fachliche Grundlagen, Verfahrensweise

Der untersuchte Windenergiestandort liegt in Mecklenburg-Vorpommern zwischen den Orten Wittenförden im Norden, Klein Rogahn im Osten und Groß Rogahn im Süden. Es ist die Errichtung von zehn Windenergieanlagen des Typs Enercon E-141 geplant. Die Nabenhöhe des verwendeten WEA-Typs beträgt 129 m und der Rotordurchmesser 141 m (vgl. Tab. 1). Es soll die optische Wirkung der neu geplanten WEA auf das Erscheinungsbild der Denkmäler in der Umgebung im Detail untersucht werden, zur Klärung der Frage ob und inwieweit Regelungen des DSchG MV dem geplanten Vorhaben entgegenstehen; d.h. ob erhebliche Beeinträchtigungen, ausgehend von den geplanten WEA, der geschützten Denkmalwerte der Kulturdenkmale zu erwarten sind. Berücksichtigt wird dabei auch die Bewerbung des Residenzensembles Schwerin als UNESCO-Welterbe (insbesondere der Bereich der Sichtkorridore, vgl. auch Fachbeitrag Denkmalschutz zur Teilfortschreibung RREP WM).

Hinweis: Im Rahmen der Vorplanung wurde von der ursprünglich angedachten größeren Nabenhöhe von 159 m abgesehen, um das mögliche Beeinträchtigungspotenzial der Planung bereits präventiv zu senken.

Es wurden von neun Betrachtungspunkten (kurz BP) die Sichtbeziehungen zu den geplanten WEA mit den verschiedenen Denkmälern bzw. zum Residenzensemble untersucht. Die BP befinden sich in unterschiedlichen Richtungen und Entfernungen zum geplanten Windpark (WP). Die Betrachtungspunkte und die geplanten Windenergieanlagen sind in den beigefügten Auszügen der topographischen Karten markiert (vgl. Anhang).

Die Fotografien für die Visualisierungen, die zur Bewertung des optischen Eingriffs erstellt werden, wurden am 19. und 20.04.2017 sowie 11.05.2017 bei guten Sichtverhältnissen aufgenommen. Es wurde ein Objektiv mit ca. 50 mm Brennweite verwendet, welches in etwa dem Sichtfeld des menschlichen Auges entspricht. Die Rotorausrichtung der WEA auf den Bildern entspricht der am Standort vorherrschenden Hauptwindrichtung (ca. 240°/ WSW).

Weiterhin wird auf Grundlage der Ergebnisse der Visualisierungen eine Bewertung möglicher Beeinträchtigungen durchgeführt. Diese erfolgt aus der Sicht des „dynamischen für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters“.³ Weitere Erläuterungen zum Durchschnittsbetrachter befinden sich im Anhang unter 9.2. Der Begriff „dynamisch“ be-

³ VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 01.09.2011 – 1 S 1070/11 - NVwZ-RR 2012, 222 (231).

schreibt in diesem Kontext den Betrachter, welcher auch Neuerungen der Zeitepoche nicht als generell störend empfindet bzw. „mit der Zeit geht“ und unter Einfluss von „Gewöhnungseffekten“ Erleben und Wahrnehmen empfindet.⁴ Beispielweise wirken WEA nicht generell als „Fremdkörper“ in der Landschaft, sondern werden auch als Teil der Landschaft bzw. als neue „Energieweltlandschaft“ wahrgenommen. Das bedeutet jedoch nicht, dass jegliches „Neues“ in der Landschaft als „nicht störend“ empfunden werden kann, sondern, dass bei Einschätzungen von möglichen Auswirkungen von Anlagen i.S.d. Umgebungsschutzes auch Gewöhnungseffekte des Betrachters zu berücksichtigen sind.

Die gesetzliche Grundlage zur Erfordernis der Einschätzung einer möglichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Kulturdenkmäler (KD) bildet § 7 DSchG MV. Im vorliegenden Fall ist der Umgebungsschutz nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG MV von Bedeutung. Demnach ist die Erheblichkeit einer möglichen Beeinträchtigung durch ein Vorhaben zu bewerten. Dabei muss die Schwere der Beeinträchtigung ermittelt werden, denn nicht jede Beeinträchtigung stellt eine Erheblichkeit dar, die zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen könnte.⁵ Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Wirkungsraum des KD empfindlich gestört wird.⁶

Die Bewertung einer möglichen Störung wird nach objektiven Kriterien durchgeführt. Aufenthaltsort bzw. Betrachtungspunkt des Durchschnittsbetrachters richten sich zum einen nach dem Schutzzweck (z.B. historische Sichtachsen) und zum anderen nach der Relevanz i.S.v. Frequentierung (z.B. touristische Gesichtspunkte und Ortschaften). Zudem sollten Betrachtungspunkte überhaupt die Wahrnehmung und das Erleben der Denkmaleigenschaften gewährleisten, da die Entscheidung über die Beeinträchtigung immer kategorienadäquat sein muss, das heißt, sie muss sich an der für das Schutzobjekt maßgeblichen denkmalrechtlichen Bedeutungskategorie orientieren.⁷ Es kommt also den Gründen, aus denen ein Objekt unter Schutz gestellt worden ist, besonderes Gewicht zu.⁸ Entsprechend sind beispielsweise BP mit Beeinträchtigungen des Sichtfeldes ungeeignet. Auch Wirkbeziehungen zwischen Denkmal und Betrachtungspunkt, die auf keiner der Denkmaleigenschaften entsprechenden Grundlage beruhen, wären nicht relevant. Wie oben bereits angedeutet, wäre dies beispielsweise der Blick aus dem Denkmal heraus: „Das Denkmalrecht schützt nicht den Blick aus dem Denkmal, sondern allen-

⁴ I.d.S. vgl. auch VG Düsseldorf, Urte. vom 24.04.2012 – 11 K 6956/10: „Denn ebenso wie das Denkmal selbst geht auch seine Umgebung durch die Zeit“.

⁵ OVG Münster, Urte. v. 12.02.2013 – 8 A 96/12 m.w.N.

⁶ VG Sigmaringen, Urte. v. 15.10.2009 – 6 K 3202/08, I.d.S. auch BayVGh, Urte. v. 25.06.2013 – 22 B 11.701.

⁷ VGh Bad.-Württ, Urte. vom 27.06.2005, Az.: 1 S 1674/04 (openjur) Rn. 39; Vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 25.09.2014, Az.: 2 Bs 164/14 (openjur) Rn. 11.

⁸ OVG NRW, Beschluss vom 12.02.2013, Az.: 8 A 96/12 (openjur) Rn. 27.

falls den Blick auf das Denkmal“.⁹ Diese Sichtweise des OVG Münster entspricht auch den Regelungen § 7 DSchG MV wonach das Erscheinungsbild des Denkmals in der Umgebung geschützt ist und insoweit die Umgebung nicht weitergehend von Belang ist.¹⁰ Im Einzelfall kann auch der Blick aus dem Denkmal heraus geschützt sein, wenn der Schutzzweck des Denkmals dies beinhaltet, beispielsweise wenn das Innere des Denkmals gestalterisch mit dem Äußeren ineinander übergeht (besonders schützenswerte Innen-Außen-Blickbeziehung).¹¹

Entsprechend wird im Rahmen dieses Gutachtens nach dem folgenden Verfahren vorgegangen um eine abschließende Bewertung einer Beeinträchtigung darzulegen:

- **Ermittlung des Wirkgefüges des Kulturdenkmals im Untersuchungsgebiet**

- **Gemeinsame Sichtbarkeit der geplanten WEA und Kulturdenkmäler**
 - Spiegeln die Betrachtungspunkte das „öffentliche Interesse“ wieder und sind die gemeinsamen Sichtbeziehungen im Hinblick auf die Wahrnehmung und Wirkung des Erscheinungsbildes des KD / der Gesamtanlage relevant?
 - Ermittlung einer möglichen Beeinträchtigung

- **Bewertung der Schwere der visuellen Beeinträchtigung**
 - Wird das KD / die Gesamtanlage übertönt oder verdrängt?¹² Besteht eine Dominanzverschiebung bzw. eine „optische Konkurrenzwirkung“¹³, welche den Zeugniswert des KD / der Gesamtanlage erheblich schmälert? Mithin ist der Eindruck empfindlich gestört, d.h. es ist eine deutliche Wahrnehmbarkeit vorhanden und wird vom Betrachter als schwerwiegend belastend empfunden.

Weiterreichende und ergänzende Ausführungen zu Durchschnittsbetrachter, Relevanz des Betrachtungspunktes, sensorielle Betroffenheit und weiterem finden sich im Anhang dieses Dokuments.

⁹ OVG Münster, Urte. v. 12.02.2013 – 8 A 96/12, 2. Leitsatz.

¹⁰ so auch Viebrock, Kommentar zum Denkmalschutzgesetz Hessens 2007, S. 187, Rn. 15.

¹¹ Bay. VGH, Urteil vom 18.07.2013, Az.: 22B 12.1741 (openjur) Rn. 35 a) / Rn. 37.

¹² OVG Schleswig-Holstein, Urte. v. 29.09.2003 – Az.: 1 LB 64/03; BayVGH, Urteil v. 25.06.2013 – 22 B 11.701 m.w.N.

¹³ OVG Lüneburg, DVBl 2010, 1039, Rn. 51.

3 Untersuchungsgebiet

Der geplante Windpark mit insgesamt zehn WEA befindet sich südlich von der B 104 und westlich von der B 106 auf Höhe der Ortschaft Klein Rogahn.

Bei dem Planungsgebiet handelt sich um einen land- und forstwirtschaftlich genutzten Raum.

Infrastrukturell ist das Untersuchungsgebiet entsprechend eines ländlichen Raumes erschlossen.

Eine Übersichtskarte des Standorts der geplanten WEA ist in Abbildung 1 dargestellt. Die Kenndaten der geplanten WEA sind Tabelle 1 zu entnehmen.

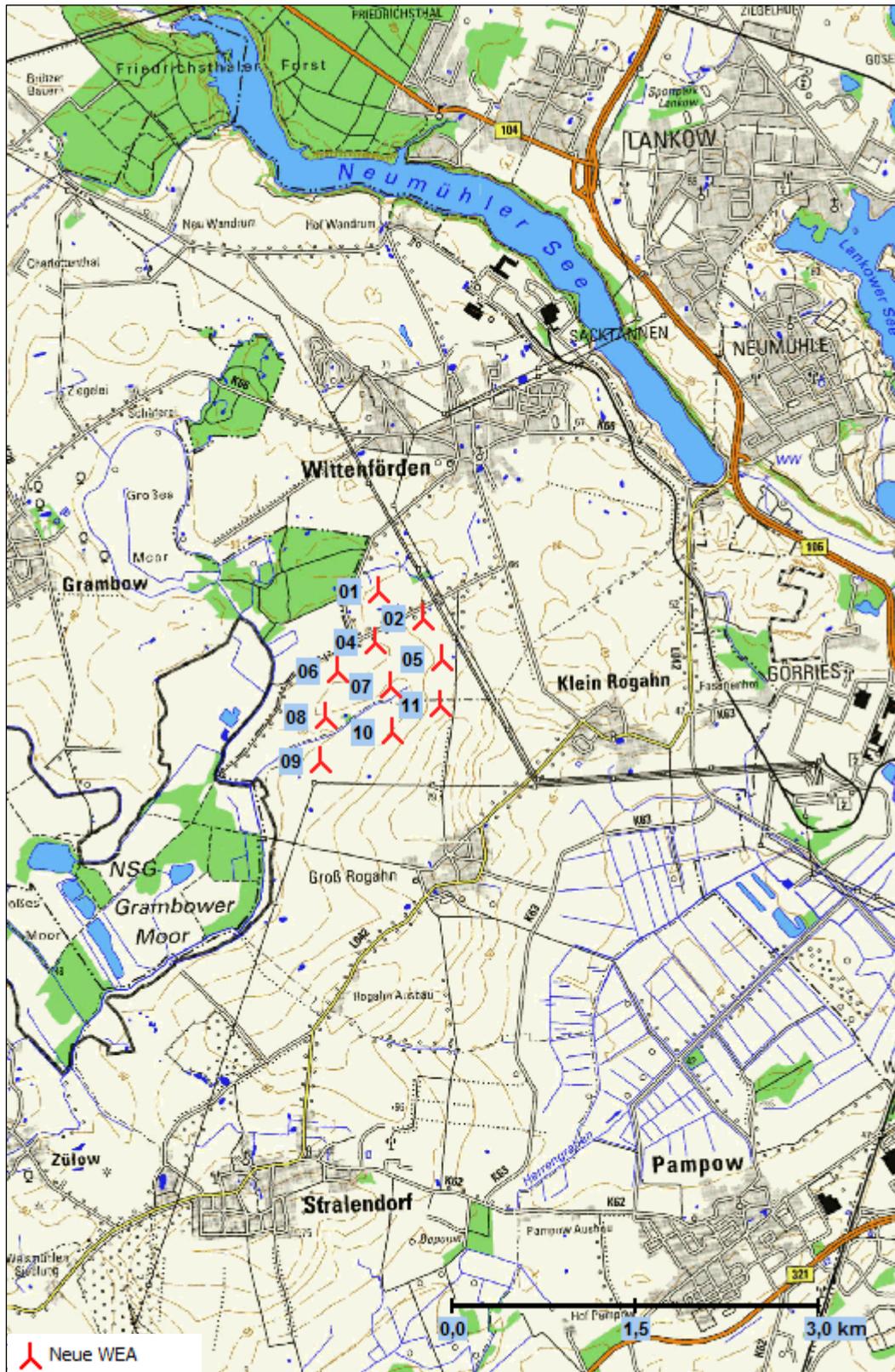


Abbildung 1: Topografische Karte mit WEA-Übersicht

Tabelle 1: Standorte der geplanten WEA und der Vorbelastungs-WEA

Nr.	WEA-Typ	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	UTM / ETRS 89 (Zone 33 N)	
					Rechtswert	Hochwert
1	Enercon E-141	129	141	199,5	256.472	5.947.233
2	Enercon E-141	129	141	199,5	256.820	5.946.979
4	Enercon E-141	129	141	199,5	256.411	5.946.814
5	Enercon E-141	129	141	199,5	256.945	5.946.634
6	Enercon E-141	129	141	199,5	256.078	5.946.606
7	Enercon E-141	129	141	199,5	256.507	5.946.443
8	Enercon E-141	129	141	199,5	255.954	5.946.242
9	Enercon E-141	129	141	199,5	255.871	5.945.882
10	Enercon E-141	129	141	199,5	256.479	5.946.064
11	Enercon E-141	129	141	199,5	256.899	5.946.259

Die neu geplanten WEA sind in den Karten sowie in den Skizzen jeweils rot markiert.

4 Räumliche Einordnung und Beschreibung der Denkmäler

Die in der Umgebung befindlichen Denkmäler, auf deren geschützten Denkmaleigenschaften das Vorhaben Auswirkungen haben kann, wurden anhand von Daten der Fachbehörde und des Fachbeitrags Denkmalschutz zur Teilfortschreibung RREP WM ermittelt. Folgende KD werden detailliert beschrieben und untersucht (s. Tabelle 2): Eine kartographische Übersichtsdarstellung der folgenden KD befindet sich im Anhang.

Tabelle 2: Listenübersicht Denkmäler

Nr.	Denkmal/Denkmalensemble	Ort	UTM / ETRS 89 (Zone 32 N)	
			Rechtswert	Hochwert
1	Residenzensemble	Schwerin	659.992	5.944.440
2	Jagdschloß Friedrichsthal	Warnitz	653.812	5.947.382
3	Schloß Wiligrad	Lübsdorf	660.610	5.957.259
4	Kirche Görslow	Görslow	664.938	5.945.488
6	Schloss Raben Steinfeld	Raben Steinfeld	665.609	5.942.255
7	Mühle Banzkow	Bankow	666.044	5.933.201
8	Jagdschloss Friedrichsmoor	Friedrichsmoor	670.676	5.926.458

4.1 Denkmalbeschreibung

4.1.1 Residenzensemble Schwerin

„Das Schweriner Residenzensemble repräsentiert in idealtypischer Weise einen Fürstensitz des 19. Jahrhunderts im Stile des romantischen Historismus. Es zeichnet sich durch seinen einmaligen Erhaltungszustand und seine ausgeprägte Geschlossenheit aus. Den Mittelpunkt und Ausgangspunkt des Ensembles bildet das Schloss, das auf eine mehr als 1000-jährige Historie des mecklenburgischen Herrschaftsanspruchs verweist. Unter dem Mecklenburgischen Großherzog Friedrich Franz II. umgebaut, stellt es den letzten großen Residenzbau Mitteleuropas dar und kann als das bedeutendste Schlossbauwerk des Historismus in Deutschland angesehen werden. Der anschließende Schlosspark und die verschiedenen repräsentativen Regierungsgebäude der Hof- und Staatsverwaltung in der Altstadt bilden zusammen mit dem Schloss die Kernzone der Schweriner Residenzensemble.

Prägend für die Qualität des Schweriner Residenzensembles sind die vielfältigen Sichtbezüge und Blickbeziehungen zur umgebenden eiszeitlich geformten Seenlandschaft als Teil der landschaftlichen Inszenierung Schwerins. Die äußerst harmonische Einbettung des Residenzensembles in den Landschaftsraum entsprach der Landschaftsauffassung des romantischen Historismus und ist aufgrund der visuellen Anziehungskraft von hohem bau- und gartenkünstlerischem Wert.

Im Hinblick auf die großräumige Fernwirkung und visuelle Integrität ist die Durchdringung von Landschaft und gebauter Architektur von wertgebender Bedeutung für das Schweriner Residenzensemble und den umgebenden Kulturlandschaftsraum. Zu den markanten und weithin im Landschaftsraum sichtbaren baulichen Höhendominanten des Schweriner Stadtbildes zählen das Schweriner Schloss, der Backsteindom sowie die Turmhauben der Schelfkirche St. Nikolai und St. Paulskirche. Diese Höhendominanten formen in der Fernwirkung das Schweriner Stadtbild, das in einem engen optischen Bezug zur umgebenden, von Endmoränenhügeln geprägten Seenlandschaft steht. Die Integrität der landschaftlichen Umgebung ist kaum verändert worden. Die Ansichten auf Schwerin aus dem 19. Jahrhundert sind erhalten geblieben und sind deshalb Kerneigenschaften des beantragten UNESCO Welterbes.

Eine weitere substanzielle und schützenswerte Denkmaleigenschaft des Schweriner Residenzensembles besteht in der visuellen und räumlichen sowie historisch-funktionalen Wechselwirkung mit mehreren baulichen Objekten in der umgebenden Kulturlandschaft. So umfasst der Wirkraum des Schweriner Schlossensembles die großräumigen und historischen Sichtbeziehungen zu den Schlossanlagen Wiligrad und Raben Steinfeld sowie den Landmarken des Kirchturms von Görslow und der Aussichtstürme in Mueß und auf dem Kaninchenwerder.“

Die historisch-funktionalen Zusammenhänge mit großräumiger Ausprägung bestehen zu den Jagdschlössern Friedrichsthal und Friedrichsmoor, der Burg Neustadt-Glewe sowie das neue Schloss von Neustadt-Glewe und das Schloss Ludwigslust.“ (Fachbeitrag Denkmalschutz zur Teilfortschreibung RREP WM, 2017).

4.1.2 Jagdschloß Friedrichsthal

„Friedrich Franz I. erwarb 1797 das ehemalige Sommerhaus eines Regierungsrats und funktionierte das Gebäude zu einem Jagdschloss um und er erweiterte die Anlage um zwei Seitenflügel, einen Marstall und zwei Kavaliershäuser. 1914 – 1993 wurde das Jagdschloss für pflegende Funktionen genutzt. 2010 wurde das sanierungsbedürftige Gebäude an einen Berliner Investor veräußert und liegt bis heute brach.“

4.1.3 Schloß Wiligrad

„Das Schloss Wiligrad wurde in den 1890er Jahren für den nicht regierenden mecklenburgischen Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg-Schwerin und seine erste Gemahlin Elisabeth v. Sachsen-Weimar inmitten eines rd. 10.000 ha großen Waldgebietes am Westufer des Schweriner Außensees errichtet. Es ist damit eines der jüngsten Schlösser in Mecklenburg-Vorpommern. Zusammen mit mehreren Nebengebäuden ist das Schloss in einen Landschaftsgarten eingebettet, der etwa zeitgleich mit dem Bau der Schlossanlage angelegt wurde. Alle Gebäude bilden zusammen mit dem 210 ha großen Park, - ein in sich schlüssiges und eindrucksvolles Gesamtkunstwerk.

Die Schlossanlage umfasst mehrere gestalterische und programmatische Bezüge zur Familien- und Herrschaftsgeschichte der herzoglichen Familie. So wurde das Schloss mit verschiedenen Gestaltungselementen im sogenannten Johann-Albrecht-Stil errichtet, eine Ausprägung der mecklenburgischen Renaissance.

Weitere Gestaltungselemente sind verschiedene inszenierte Sichtachsen vom Schloss in den Park und weitere Umgebung der Seenlandschaft. Bedeutende Sichtachse vom südlichen Schlosserker ist der Salonblick in Richtung des 15 km entfernten Schweriner Schloss und Dom. Somit steht die Schlossanlage Wiligrad in enger visueller Verbindung mit dem Schweriner Residenzensembles. Eine weitere hervorzuhebende Sichtachse bezieht sich auf den Schweriner See zur Insel Rethberg, der sogenannten Liebesinsel.

Waldbereiche und Seenlandschaft gehören zur ungestörten landschaftlichen Einbettung der Schlossanlage und stellen eine besondere Charakteristik dar. Weite Teile sind deshalb Denkmalsbereich und somit Schutzgegenstand bzgl. des DSchG MV.“

4.1.4 Kirche Görslow

„1842 gab der Gösloher Gutsherr Georg von Behr den Neubau der Kirche in Auftrag. Das Pfarramt Pinnow beanstandete die geplante gerade Sichtachse zum Gutshaus, in der man eine zu starke weltliche Kontrolle durch den Patronatsherrn symbolisiert sah. Die Streitigkeiten wur-

den erst spät ausgeräumt und die Kirche konnte erst 1846 nach dem Tode des Bauherrn geweiht werden“ (Evangelisch-Luthernische Kirchengemeinde Pinnow).

Sie liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zur Behörde des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen. Seit 2001 ist die Außensanierung abgeschlossen und steht umringt von Bäumen auf einer Anhöhe.“

4.1.5 Schloss Raben-Steinfeld

„Unter Herzog Friedrich Franz III. entstand zwischen 1886 und 1887 das Schloss. Der Backsteinbau im Stil der Neorenaissance liegt in einem englischen Landschaftspark der sich bis zum Schweriner See erstreckte. Das Schloss blieb bis 1945 in herzoglichem Besitz. Von 1946 – 1995 wurde das Schloss für Ausbildungszwecke genutzt. Derzeit hat das Schloss keine Funktion und steht zum Verkauf.“

4.1.6 Mühle Banzkow

„Ursprünglich gab es im Mittelalter eine Wassermühle in der Dorfmitte die viele Jahre als Getreidespeicher diente. Sie war später im Besitz des Landesherrn bevor sie nach dem Dreißigjährigen Krieg an die Müller überging; Galerieholländermühle von 1874; heute Hotelnutzung.“

4.1.7 Jagdschloss Friedrichsmoor

„Um 1793 wurde das Jagdschloss, unter dem damaligen Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Friedrich Franz I., als eingeschossiges Fachwerkhaus erbaut. Das Hauptgebäude ist ein dreiflügeliger Komplex und besitzt einen angrenzenden Marstall. Als Jagdschloss wurde es als dieses genutzt und hatte währenddessen viele namenhafte Besucher wie den Reichskanzler Otto von Bismarck. Erst 1957 änderte sich seine Funktion und wird heute nach denkmalgerechten Sanierungen als Hotel und Café genutzt.“

4.2 Raumwirksamkeit und Prüfradien

Wird ein Baudenkmal in seinem Erscheinungsbild betroffen, ist zu prüfen, ob eine erhebliche visuelle Störung vorliegt. Dazu muss der Rahmen für die Umgebung eines Denkmals geschaffen werden, das heißt, es muss definiert werden, wie weitreichend ein Baudenkmal in seine Umgebung ausstrahlt und mit dieser in Verbindung steht. Um dies zu beurteilen, hat das Landesamt für Denkmalpflege Hessen einen Leitfaden entworfen, („Kriterien und denkmalpflegeri-

sche Aspekte bei der Bewertung von WEA“) ¹⁴ anhand dessen der Denkmalwert unter dem Aspekt der Raumwirksamkeit eines Objektes eingestuft wird.

Gruppe A: Denkmäler mit sehr weitreichenden Beziehungen, die Kulturlandschaft besonders prägend, in besonders exponierter Lage, freistehend, dominante Wirkung, Anlagen von besonderer Größe und sehr weithin sichtbar.

Beispiele: landesweit, international bekannte Denkmäler, Burgen, Schlösser, mit einer Wirkung über den Horizont, Türme in landschaftlich besonders exponierter Lage.

Gruppe B: Denkmäler mit weiträumigen Beziehungen und Raumwirkungen.

Beispiele: u.a. Einzelanlagen von besonderer Größe und exponierter Lage, großflächige Denkmalensembles mit weiten Raumbezügen, Altstädte mit dominierender Kirche, Burgen, Schlösser, unverwechselbare und weithin sichtbare Silhouetten.

Gruppe C: Umfasst Denkmäler oder Mehrheiten von Denkmälern, die über den Ort hinaus wirken.

Beispiele: ortsbildprägende Denkmäler, für das Ortsbild unverzichtbar mit einer weit über den Ort hinaus gehenden Beziehung bzw. städtebaulich relevant mit über die Ortslage hinaus bestehenden Sichtbeziehungen, historische Stadtkerne, ländliche Siedlungen mit umgebender agrarisch geprägter Feldflur, Ortsränder mit historischen Straßen, Alleen, Siedlungen in Kulturlandschaftsbereichen, Siedlungen mit besonderer Silhouette, Landschaftsparks mit gestalteter Umgebung.

Nachfolgende Tabelle 3 enthält die im Rahmen dieser Planung zu untersuchenden Denkmäler, welche auf Basis der Denkmalbeschreibung entsprechend der in diesem Abschnitt ausgeführten Kategorisierung bezüglich Ihrer Raumwirksamkeit eingeteilt wurden.

¹⁴ Kaiser, R., Viebrock, N. Landesamt für Denkmalpflege Hessen: Kriterien und denkmalpflegerische Aspekte bei der Bewertung von WEA, 2015.

Tabelle 3: Einordnung der Denkmäler

Nr.	Denkmal/Denkmalensemble	Gruppe	Begründung
1	Residenzensemble Schwerin	B	Eine Exponiertheit besteht zwar zum Teil, beschränkt sich allerdings auf Mitteldistanzen, wo eine Wahrnehmung des Ensembles noch gut möglich ist.
2	Jagdschloß Friedrichsthal	C	Aufgrund der geringen Größe des KD und der Waldrandlage.
3	Schloß Wiligrad	B	Zwar befindet sich das Schloss auf einer Anhöhe, ist allerdings umgeben von Wald bzw. Gehölzen, so dass weitreichende Sichtbeziehungen auf das Schloss nicht möglich sind.
4	Kirche Görslow	C	Aufgrund der geringen Größe und Raumwirkung und der Einrahmung mit hohen Bäumen.
5	Schloss Raben Steinfeld	C	Aufgrund der geringen Größe des KD und geringer Raumwirkung.
6	Mühle Banzkow	C	Aufgrund der geringen Größe des KD und geringer Raumwirkung.
7	Jagdschloß Friedrichsmoor	C	Aufgrund der geringen Größe des KD und Waldrandlage.

Je nach Gruppe ergeben sich für Windkraftanlagen, die Beeinträchtigungen der Wirkungsräume der Denkmäler hervorrufen könnten, generelle Untersuchungsbereiche. Diese werden bezogen auf eine mögliche Höhe der WEA von 200 m. Innerhalb dieses Prüfbereichs ist vom Vorhabenträger darzustellen, wie sich die geplanten Windenergieanlagen auf die Baudenkmäler auswirken. Prüfradien sind nach den Richtlinien der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger:

Gruppe A 20 km

Gruppe B 10 km

Gruppe C 6 km

Eine Karte zu den Prüfradien befindet sich im Anhang. Denkmäler der Kategorie „A“ sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

5 Methodik

5.1 Visualisierung

Zur Erstellung von Visualisierungen werden vor der Errichtung der Windenergieanlagen Fotos der ggfs. noch unbeeinträchtigten Landschaft aufgenommen. Aufnahmen mit einer Brennweite von 50 mm entsprechen annähernd der realistischen Wahrnehmung des menschlichen Auges, daher sollte sich an diesem Wert orientiert werden. Bei der klassischen Fotomontage werden in dieses Landschaftsbild dann manuell Fotografien von Windenergieanlagen einmontiert, die vorher auf fotografischem Wege auf die richtige Größe gebracht werden. Bei der Visualisierung werden dagegen computerunterstützt Modelle der Windenergieanlagen in die Fotografie hineinprojiziert. Dieses Verfahren bietet gegenüber der manuellen Fotomontage Vorteile insbesondere in Bezug auf höhere Genauigkeit der Anlagenplatzierung und bessere Darstellung realistischer Lichtverhältnisse an den Anlagen.

Die Computersimulation für die vorliegende Visualisierung wurde mit Hilfe des PC-Programms *WindPRO* der Firma *ENERGI- OG MILJØDATA (EMD)* erstellt, einem leistungsfähigen Werkzeug, das mit Unterstützung des dänischen Energieministeriums entwickelt wurde. Es ermittelt unter Berücksichtigung des Kameraobjektives, der topographischen Koordinaten, Kontrollobjekte (wie etwa das Denkmal selbst oder auch Hochspannungsleitungen) und der Höhenlage der Betrachtungs- und Windenergieanlagenstandorte die realistische Größe und angemessenen Proportionen der Windenergieanlagen auf dem Foto.

Für die Simulation des optischen Eindrucks der einzelnen WEA werden der Sonnenstand und die Bewölkung zum Zeitpunkt der Fotoaufnahme berücksichtigt. Die Ausrichtung der Windenergieanlagen ist frei wählbar. Die visualisierten WEA sind auf den Bildern entsprechend der am Standort vorherrschenden Hauptwindrichtung (240°) ausgerichtet. Zur Absicherung der richtigen Platzierung der WEA besteht eine Kontrollmöglichkeit, indem die Positionen von markanten Objekten auf der Fotografie, wie z.B. bestehende WEA, einzelnen Bäumen, Sendemasten, Aussichtstürmen etc., mit vom Programm berechneten Positionen abgeglichen werden.

Auf Basis der gewählten Brennweite wird für jede Visualisierung ein optimaler Betrachtungsabstand angegeben. Werden die Bilder mit diesem Abstand vor die Augen gehalten, entsprechen die Größenverhältnisse den vor Ort Wahrzunehmenden und vermitteln damit ein realistisches Bild. Hierbei kann, um die Wirkung der Illusion zu verbessern, ein Auge geschlossen werden. Damit wird die dreidimensionale Wahrnehmung ausgeschaltet, die bei der Betrachtung störend wirken kann, da es sich um eine zweidimensionale Fotografie handelt.

Die für die Visualisierungen aufgenommenen Bilder wurden entsprechend des menschlichen Blickfeldes digital aufbereitet. Das menschliche Blickfeld entspricht dem Teil des Raumes, welcher bei unbewegtem Kopf aber bewegten Augen scharf wahrgenommen werden kann. Für die Fotomontagen wurde ein Objektiv mit ca. 50 mm Festbrennweite verwendet, welches das Sichtfeld des menschlichen Auges annähernd repräsentiert.

5.2 Betroffenheit laut UVP-Gesellschaft¹⁵

Im Hinblick auf Empfindlichkeiten bzw. Auswirkungen von Planvorhaben lassen sich laut Handreichung der UVP-GESELLSCHAFT 2014 drei Aspekte der Betroffenheit eingrenzen:

- Der substantielle Aspekt, der sich auf den direkten Erhalt der Kulturgüter erstreckt, sowie deren Umgebung und räumlichen Bezüge untereinander, soweit diese mit wertbestimmend sind.
- Der sensorielle Aspekt, der sich auf den Erhalt der Erlebnisbarkeit, der Erlebnisqualität und der Zugänglichkeit bezieht.
- Der funktionelle Aspekt, der die Nutzung, die für den Erhalt eines Kulturgutes wesentlich ist und die Möglichkeit der wissenschaftlichen Erforschung betrifft.

Insbesondere der **sensorielle Aspekt** ist bei KD von besonderer Bedeutung, wenn Vorhaben Beeinträchtigungen in der Umgebung von KD hervorrufen können. Eine Beeinträchtigung des substantiellen Aspekts, der i.d.R. den baulichen Substanzschutz oder Zerschneidungseffekte betreffende Beeinträchtigungen zuzuordnen ist, ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auch der funktionelle Aspekt (Beeinträchtigung der Nutzung eines KD im Hinblick auf Zugänglichkeit etc.) wird hier nicht von Belang sein, da Nutzungsbeschränkungen durch die geplanten WEA nicht gegeben sind.

Relevant im Rahmen der sensoriiellen Betroffenheit ist zum einen die Schmälerung der räumlichen Wirkung des KD aufgrund einer Veränderung in der Umgebung und zum anderen die Erlebbar- und Wahrnehmbarkeit des KD aufgrund einer Veränderung in der Umgebung.

¹⁵ UVP-Gesellschaft - Kulturgüter in der Planung – Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen 2014.

5.3 Bewertungsverfahren zur Beeinträchtigung durch das Planvorhaben

Das Bewertungsverfahren ist angelehnt an die Handreichung nach UVP-GESELLSCHAFT 2014, an die Vorgaben der jeweiligen Denkmalschutzgesetze und der aktuellen Rechtsprechung sowie einer im Rahmen des Themengebietes Denkmalschutz und Windenergie angefertigten wissenschaftlichen Arbeit¹⁶.

Als Grundlage zur Bewertung werden vorerst die Basisinformationen zum Ort des BP, wie etwa Koordinaten und Abstand des BP zum Schutzgut notiert sowie die Auswahlkriterien zu dem BP beschrieben (bspw. historische Sichtachse vom BP aus, touristische Bedeutung des BP).

Anschließend werden Parameter zur Beurteilung der Erheblichkeit einer möglichen Beeinträchtigung der Kulturgüter von verschiedenen Betrachtungspunkten erfasst. Die Beurteilung folgt dem in Abbildung 2 dargestellten Bewertungsschema.

Eine genaue Erläuterung der Begrifflichkeiten und Vorgehensweise befindet sich im Anhang dieses Gutachtens.

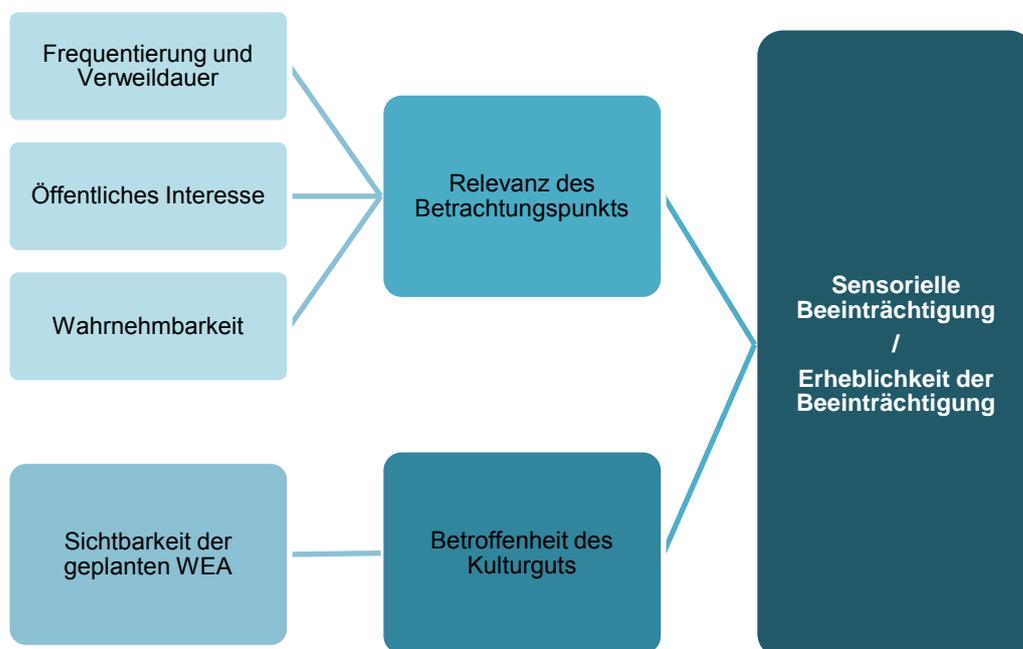


Abbildung 2: Übersicht Bewertungsschema

¹⁶ M.Eng. Anna Walkenbach, 2016; „Kriterien zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen von Belangen des Denkmalschutzes durch Windenergieanlagen“, unveröffentlicht.

6 Ergebnisse

6.1 Betrachtungspunkte und Visualisierungen

Für neun Betrachtungspunkte (BP) wurden insgesamt acht Visualisierungen erstellt und computerunterstützt Modelle der Windenergieanlagen in die Fotografien hineinprojiziert. Zum Teil erfolgte eine Erweiterung des Blickfeldes (Panoramansicht).

Unterstützend zu den Visualisierungen wurden z.T. ergänzend Skizzen der geplanten WEA erstellt, da in den Visualisierungen die Sichtbarkeit der WEA z.B. durch Topographie o.ä. eingeschränkt ist.

Im Anhang werden die Visualisierungen wiedergegeben. Es wird der Vorher-Nachher-Vergleich (Istzustand/Visualisierung) dargestellt, welcher für jeden Betrachtungspunkt (BP) im Weiteren bewertet wird. Eine Übersichtskarte zu den BP befindet sich ebenfalls im Anhang und die genauen Koordinaten befinden sich unterhalb der Visualisierungen. Der dort angegebene Betrachtungsabstand steht im Verhältnis zur Abbildungsgröße der Fototaufnahmen in diesem Dokument und spiegelt die visuelle Wahrnehmung der Gegebenheiten möglichst realistisch wieder.

Tabelle 4: Betrachtungspunkte

BP	Beschreibung	Denkmal/Denkmalensemble
1	Domturm, Schwerin	Residenzensemble Schwerin
2	Schlossturm, Schwerin	Residenzensemble Schwerin
2a	Marstall, Schwerin	Residenzensemble Schwerin
3	Vier-Seen-Rundfahrt, Schweriner See I	Residenzensemble Schwerin
4	Vier-Seen-Rundfahrt, Schweriner See II	Residenzensemble Schwerin
5	Kaninchenwerder-Anlegesteg	Residenzensemble Schwerin
6	Reppiner Burg, Aussichtsturm	Residenzensemble Schwerin
7	Kirche Görslow	Residenzensemble Schwerin
8	Siedlung Görslow	Residenzensemble Schwerin

Bei den BP 2 und BP 3 wurde ein Panoramabild erstellt, um überhaupt den Kontext zwischen Gesamtanlage und den geplanten WEA herstellen zu können.

6.2 Bewertung der Beeinträchtigung nach Bewertungsverfahren

Im Folgenden findet die Bewertung über das dargestellte Bewertungsverfahren statt. Eine ausführliche Erläuterung zum Bewertungsschema und der Matrix zur Ergebnisfindung befindet sich im Anhang. Die verbal-argumentative Bewertung und die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit folgt in Kapitel 6.3.

Wichtiger Hinweis: Zu den Denkmälern Jagdschlösser Friedrichsthal und Friedrichsmoor, Mühle Banzkow und Schloss Raben Steinfeld wurden keine Visualisierungen erstellt. Beeinträchtigungen können aufgrund von Distanzen zum Vorhaben, fehlenden weitreichenden Raumwirkungen der jeweiligen KD und nach den Eindrücken vor Ort ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4.3 i.V.m. den Karten im Anhang sowie Kap. 6.3). Zudem wurden die genannten Denkmäler nicht im Fachbeitrag Denkmalschutz zur Teilfortschreibung RREP WM weitergehend thematisiert.

Auch das Schloss Wiligrad befindet sich außerhalb des Prüfbereichs (über 15 km vom geplanten Windpark entfernt). Das Schloss wurde im Fachbeitrag Denkmalschutz bewertet, allerdings aufgrund von fehlenden Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark bzw. Windvorranggebiet nicht weiter thematisiert. Beeinträchtigungen sind entsprechend auszuschließen (vgl. Fachbeitrag Denkmalschutz zur Teilfortschreibung RREP WM).

Das Residenzensemble Schwerin unterliegt entsprechend der Bewertung nach Wertstufen:

6.2.1 Bewertung der Beeinträchtigung nach Bewertungsverfahren zum Residenzen-semble Schwerin

Betrachtungspunkt BP01 Blick vom Dom			
Frequentierung und Verweildauer Touristischer "Hotspot".		sehr hoch	Stufe 5
Öffentliches Interesse Betrachtungspunkt an sich ist ein Ort mit hohem historischen Wert		hoch und bedeutsam	Stufe 5
Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutung des Schutzguts Kulturdenkmal von relevanter Exposition nicht erkennbar. Keine Sichtachsenrichtung von besonderer Bedeutung hinsichtlich des Residenzensembles (Kernbereich).		eingeschränkt	Stufe 2
Relevanz des Betrachtungspunkts		hoch	Wertstufe 4
Sichtbarkeit der geplanten WEA Alle WEA sind vollständig sichtbar und sehr klar gegenüber dem Horizont kontrastiert.			
WEA 1	sichtbar - gesamte Anlage		
WEA 2	sichtbar - gesamte Anlage		
WEA 4	sichtbar - gesamte Anlage		
WEA 5	sichtbar - gesamte Anlage		
WEA 6	sichtbar - gesamte Anlage		
WEA 7	sichtbar - gesamte Anlage		
WEA 8	sichtbar - gesamte Anlage		
WEA 9	sichtbar - gesamte Anlage		
WEA 10	sichtbar - gesamte Anlage		
WEA 11	sichtbar - gesamte Anlage		
		bestens	Gruppe A
Betroffenheit des Kulturgutes durch geplantes WEA-Projekt <i>Die WEA sind räumlich im Vordergrund, jedoch außerhalb des Raumwirkungsbereichs des Kulturgutes. Es besteht keine gemeinsame Sichtbeziehung zum Kerngebiet des Residenzensembles. Der Abstand zur nächstgelegenen WEA beträgt 6.226 m.</i>		gering	Wertstufe 2
Sensorielle Beeinträchtigung am BP01 Blick vom Dom, Schwerin			gering

Betrachtungspunkt BP02 Blick vom Schlossturm			
Frequentierung und Verweildauer nicht öffentlich zugänglich			
		gering	Stufe 2
Öffentliches Interesse nicht öffentlich zugänglich			
		gering	Stufe 2
Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutung des Schutzguts Schlossgarten von relevanter Exposition deutlich erkennbar.			
		sehr gut	Stufe 5
Relevanz des Betrachtungspunkts			
		mittel	Wertstufe 3
Sichtbarkeit der geplanten WEA Alle WEA sind vollständig sichtbar und sehr klar gegenüber dem Horizont kontrastiert.			
WEA 1	sichtbar - Nabe		
WEA 2	sichtbar - Nabe		
WEA 4	sichtbar - gesamter Rotor		
WEA 5	sichtbar - 2/3 der Anlage		
WEA 6	sichtbar - gesamter Rotor		
WEA 7	sichtbar - 2/3 der Anlage		
WEA 8	sichtbar - gesamter Rotor		
WEA 9	sichtbar - gesamter Rotor		
WEA 10	sichtbar - gesamter Rotor		
WEA 11	sichtbar - 2/3 der Anlage		
		deutlich	Gruppe A
Betroffenheit des Kulturgutes durch geplantes WEA-Projekt <i>WEA räumlich seitlich im Hintergrund zum Schutzgut und WEA hinterlassen nur einen geringen Eindruck innerhalb des Raumwirkungsbereiches des Schlossgartens und seine relevanten Blickbeziehungen oder inszenierter Sichtachsen. Der Abstand zur nächstgelegenen WEA beträgt 6.307 m.</i>			
		gering	Wertstufe 2
Sensorielle Beeinträchtigung am BP02 Blick vom Schlossturm			gering

Betrachtungspunkt BP02a Blick vom Marstall		
Frequentierung und Verweildauer Touristischer „Hotspot“ im historischen Zusammenhang mit dem Schloss		
	sehr hoch	Stufe 5
Öffentliches Interesse Räumlicher historischer Zusammenhang		
	hoch und bedeutsam	Stufe 5
Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutung des Schutzguts Schloss von relevanter Exposition bestens erkennbar.		
	sehr gut	Stufe 5
Relevanz des Betrachtungspunkts		
	sehr hoch	Wertstufe 5
Sichtbarkeit der geplanten WEA keine WEA sichtbar		
WEA 1	nicht sichtbar	
WEA 2	nicht sichtbar	
WEA 4	nicht sichtbar	
WEA 5	nicht sichtbar	
WEA 6	nicht sichtbar	
WEA 7	nicht sichtbar	
WEA 8	nicht sichtbar	
WEA 9	nicht sichtbar	
WEA 10	nicht sichtbar	
WEA 11	nicht sichtbar	
	nicht gegeben	Gruppe E
Betroffenheit des Kulturgutes durch geplantes WEA-Projekt <i>Keine WEA sichtbar. Der Abstand zur nächstgelegenen WEA beträgt 6.633 m.</i>		
	keine	Wertstufe 1
Sensorielle Beeinträchtigung am BP02a Blick vom Marstall		gering

Betrachtungspunkt BP03 Blick vom Schweriner See I		
Frequentierung und Verweildauer		
Blick vom See (Fahrgastschiff) im historischen Zusammenhang mit dem Schloss		
	sehr hoch	Stufe 5
Öffentliches Interesse		
Räumlicher historischer Zusammenhang		
	hoch und bedeutsam	Stufe 5
Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutung des Schutzguts		
Schloss von relevanter Exposition deutlich erkennbar.		
	sehr gut	Stufe 5
Relevanz des Betrachtungspunkts		
	sehr hoch	Wertstufe 5
Sichtbarkeit der geplanten WEA		
WEA 1	nicht sichtbar	
WEA 2	nicht sichtbar	
WEA 4	nicht sichtbar	
WEA 5	nicht sichtbar	
WEA 6	nicht sichtbar	
WEA 7	nicht sichtbar	
WEA 8	nicht sichtbar	
WEA 9	obere Rotorblattspitze	
WEA 10	sichtbar - Rotorblattspitzen	
WEA 11	sichtbar - Nabe	
	stark eingeschränkt	Gruppe D
Betroffenheit des Kulturgutes durch geplantes WEA-Projekt		
<i>Einzelne WEA teilweise und Mehrzahl der WEA nicht sichtbar.</i>		
<i>Der Abstand zur nächstgelegenen WEA beträgt 7.200 m.</i>		
	gering	Wertstufe 2
Sensorielle Beeinträchtigung am BP03 Blick vom Schweriner See		mittel

Betrachtungspunkt BP04 Blick vom Schweriner See II		
Frequentierung und Verweildauer		
Blick vom See (Fahrgastschiff) im historischen Zusammenhang mit dem Schloss		
	sehr hoch	Stufe 5
Öffentliches Interesse		
Räumlicher historischer Zusammenhang		
	hoch und bedeutsam	Stufe 5
Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutung des Schutzguts		
Schloss von relevanter Exposition deutlich erkennbar.		
	sehr gut	Stufe 5
Relevanz des Betrachtungspunkts		
	sehr hoch	Wertstufe 5
Sichtbarkeit der geplanten WEA		
WEA 1	sichtbar - Rotorblattspitzen	
WEA 2	sichtbar - Nabe	
WEA 4	sichtbar - Rotorblattspitzen	
WEA 5	sichtbar - Nabe	
WEA 6	sichtbar - Rotorblattspitzen	
WEA 7	sichtbar - Rotorblattspitzen	
WEA 8	sichtbar - Rotorblattspitzen	
WEA 9	nicht sichtbar	
WEA 10	nicht sichtbar	
WEA 11	nicht sichtbar	
	stark eingeschränkt	Gruppe D
Betroffenheit des Kulturgutes durch geplantes WEA-Projekt		
<i>Einige WEA nur sehr eingeschränkt und einzelne WEA nicht sichtbar. Der Abstand zur nächstgelegenen WEA beträgt 7.641 m.</i>		
	gering	Wertstufe 2
Sensorielle Beeinträchtigung am BP04 Blick vom Schweriner See		mittel

Betrachtungspunkt BP05 Kaninchenwerder		
Frequentierung und Verweildauer Blick vom Anlegesteg Kaninchenwerder im historischen Zusammenhang mit dem Schloss		
	sehr hoch	Stufe 5
Öffentliches Interesse Räumlicher historischer Zusammenhang		
	hoch und bedeutsam	Stufe 5
Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutung des Schutzguts Schloss/Dom von relevanter Exposition erkennbar.		
	sehr gut	Stufe 5
Relevanz des Betrachtungspunkts		
	sehr hoch	Wertstufe 5
Sichtbarkeit der geplanten WEA		
WEA 1	sichtbar - Nabe	
WEA 2	sichtbar - Nabe	
WEA 4	sichtbar - Nabe	
WEA 5	sichtbar - Nabe	
WEA 6	sichtbar - Nabe	
WEA 7	sichtbar - gesamter Rotor	
WEA 8	sichtbar - Nabe	
WEA 9	sichtbar - Nabe	
WEA 10	sichtbar - gesamter Rotor	
WEA 11	sichtbar - gesamter Rotor	
	stark eingeschränkt	Gruppe D
Betroffenheit des Kulturgutes durch geplantes WEA-Projekt <i>WEA räumlich seitlich im Hintergrund zum Schutzgut. Die WEA hinterlassen einen nur geringen Eindruck innerhalb des Raumwirkungsbereichs des Kulturgutes und seiner relevanten Blickbeziehungen, Sichtachsen oder Blickrichtungen (hier direkte Sichtachse von Kaninchenwerder zu Schwerin). Die WEA sind am Rande des Blickfelds sichtbar und liegen dabei außerhalb des weite- ren Raumwirkungsbereichs des Kulturgutes. Sie sind folglich ausschließlich bei anderweitiger Fokussierung als auf das Schutzgut wahrnehmbar. Alle historischen/ künstlerischen Sichtbezie- hungen sind nahezu störungsfrei wahrnehmbar. Der Abstand zur nächstgelegenen WEA beträgt 9.343 m.</i>		
	gering	Wertstufe 2
Sensorielle Beeinträchtigung am BP05 Kaninchenwerder		mittel

Betrachtungspunkt BP06 Reppiner Burg (Aussichtsturm Mueß)		
Frequentierung und Verweildauer Blick vom Aussichtsturm Mueß (Reppiner Burg)		
	sehr hoch	Stufe 5
Öffentliches Interesse Räumlicher historischer Zusammenhang		
	hoch und bedeutsam	Stufe 5
Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutung des Schutzguts Schloss/Dom von relevanter Exposition erkennbar.		
	gut	Stufe 4
Relevanz des Betrachtungspunkts		
	sehr hoch	Wertstufe 5
Sichtbarkeit der geplanten WEA		
WEA 1	sichtbar - Rotorblattspitzen	
WEA 2	sichtbar - Rotorblattspitzen	
WEA 4	nicht sichtbar	
WEA 5	sichtbar - Rotorblattspitzen	
WEA 6	nicht sichtbar	
WEA 7	nicht sichtbar	
WEA 8	nicht sichtbar	
WEA 9	nicht sichtbar	
WEA 10	nicht sichtbar	
WEA 11	nicht sichtbar	
	stark eingeschränkt	Gruppe D
Betroffenheit des Kulturgutes durch geplantes WEA-Projekt <i>Die WEA befinden am Rande des Blickfelds oder im Hintergrund und liegen dabei außerhalb des weiteren Raumwirkungsbereiches des Kulturgutes. Sie sind folglich ausschließlich bei anderweitiger Fokussierung als auf das Schutzgut wahrnehmbar und alle historischen/ künstlerischen Sichtbeziehungen sind störungsfrei wahrnehmbar. Der Abstand zur nächstgelegenen WEA beträgt 10.648 m.</i>		
	keine	Wertstufe 1
Sensorielle Beeinträchtigung am BP06 Reppiner Burg		gering

Betrachtungspunkt BP07 Kirche Görslow		
Frequentierung und Verweildauer Blick von der Kirche		
	sehr hoch	Stufe 5
Öffentliches Interesse Räumlicher historischer Zusammenhang		
	hoch und bedeutsam	Stufe 5
Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutung des Schutzguts Schloss von relevanter Exposition vereinzelt durch die Vegetation hindurch erkennbar.		
	teilweise/mittel	Stufe 3
Relevanz des Betrachtungspunkts		
	hoch	Wertstufe 4
Sichtbarkeit der geplanten WEA		
WEA 1	nicht sichtbar	
WEA 2	sichtbar - gesamter Rotor	
WEA 4	sichtbar - gesamter Rotor	
WEA 5	nicht sichtbar	
WEA 6	nicht sichtbar	
WEA 7	nicht sichtbar	
WEA 8	nicht sichtbar	
WEA 9	nicht sichtbar	
WEA 10	nicht sichtbar	
WEA 11	nicht sichtbar	
	mittel	Gruppe C
Betroffenheit des Kulturgutes durch geplantes WEA-Projekt <i>Durch die geplanten WEA wird die Wahrnehmbarkeit oder Erlebbarkeit/Erfahrbarkeit wichtiger historischer Sichtbeziehungen aufgrund der Distanzen moderat reduziert. WEA verschmelzen mit dem Horizont. Der Abstand zur nächstgelegenen WEA beträgt 11.365 m.</i>		
	mittel	Wertstufe 3
Sensorielle Beeinträchtigung am BP07 Kirche Görslow		
		mittel

Betrachtungspunkt BP08 Siedlung Görslow		
Frequentierung und Verweildauer		
Blick von Siedlung Görslow. Typische in der Landschaft immer wiederkehrende Orte. Tägliche Frequentierung gegeben. Situatives Verweilen basierend auf kurzfristiger Entscheidung. Nur ein Teil der Vorbeikommenden verweilt am Betrachtungspunkt		
	mittel	Stufe 3
Öffentliches Interesse		
Kein bedeutender räumlicher historischer Zusammenhang		
	mittel	Stufe 3
Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutung des Schutzguts		
Schloss/Dom von relevanter Exposition nur eingeschränkt erkennbar.		
	teilweise/mittel	Stufe 3
Relevanz des Betrachtungspunkts		
	mittel	Wertstufe 3
Sichtbarkeit der geplanten WEA		
WEA 1	sichtbar - gesamter Rotor	
WEA 2	sichtbar - gesamter Rotor	
WEA 4	sichtbar - gesamter Rotor	
WEA 5	sichtbar - gesamter Rotor	
WEA 6	sichtbar - gesamter Rotor	
WEA 7	sichtbar - gesamter Rotor	
WEA 8	sichtbar - gesamter Rotor	
WEA 9	sichtbar - gesamter Rotor	
WEA 10	sichtbar - gesamter Rotor	
WEA 11	sichtbar - gesamter Rotor	
	mittel	Gruppe C
Betroffenheit des Kulturgutes durch geplantes WEA-Projekt		
Durch die geplanten WEA ist die Wahrnehmbarkeit oder Erlebbarkeit/Erfahrbarkeit der Stadtansicht aufgrund der Distanzen moderat reduziert. Die WEA verschmelzen mit dem Horizont. Der Abstand zur nächstgelegenen WEA beträgt 12.688 m.		
	mittel	Wertstufe 3
Sensorielle Beeinträchtigung am BP08 Siedlung Görslow		
		mittel

Aufbauend auf die vorangestellten Bewertungen kann eine Gesamtbewertung vorgenommen werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die relevanten BP mit der jeweiligen Bewertung der Beeinträchtigung zum Residenzensemble Schwerin:

Tabelle 5: Gesamtbewertung repräsentativer Betrachtungspunkte

Betrachtungspunkt	Bewertung der Beeinträchtigung
1	„gering“ (Stufe 2)
2	„gering“ (Stufe 2)
2a	„gering“ (Stufe 2)
3	„mittel“ (Stufe 3)
4	„mittel“ (Stufe 3)
5	„mittel“ (Stufe 3)
6	„gering“ (Stufe 2)
7	„mittel“ (Stufe 3)
8	„mittel“ (Stufe 3)
Mittelwert	„mittel“ (Stufe 3)

Mit einer Gesamtbewertung von Stufe 3 aus dem Mittelwert der Einzelbewertungen der Betrachtungspunkte wird keine Erheblichkeit des Vorhabens hinsichtlich der Schutzansprüche des betrachteten Baukulturdenkmals festgestellt.

In Kapitel 6.3 werden die Ergebnisse ergänzend verbal-argumentativ unterstützt, um die Einordnung der Bewertungsmatrix nachvollziehen zu können.

6.3 Beurteilung der Erheblichkeit des Vorhabens

Die Rechtsgrundlage des Umgebungsschutzes bei Denkmälern findet sich in § 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG MV „Umgebung“ definiert die aktuelle Umgebung. Nach allgemeinem Sprachgebrauch ist die Umgebung „die Gesamtheit dessen, was jemanden, etwas umgibt“ [...].¹⁷

Dementsprechend erfolgt auf Basis der Gesamtwirkungen eine Bewertung der vorher genannten Denkmäler¹⁸. Die Bewertung wird verbal-argumentativ gewichtet nach Schwere der Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie der Relevanz der Betrachtungspunkte. Zwar gilt hier der Grundsatz der Gesamtheit, aber, wenn ein Betrachtungspunkt eine sehr hohe Wichtigkeit ausstrahlt (z.B. *historische Sichtachse*), ist eine Feststellung der Erheblichkeit auch außerhalb der Gesamtheit möglich bzw. nötig.

Herausragende Aussichtspunkte o.ä., die im Besonderen den Zeugniswert der Denkmäler wiedergeben und erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben erfahren könnten, wurden für die hier betrachtenden KD Residenzensemble Schwerin festgestellt (vgl. oben).

Es folgt eine verbal-argumentative Ergänzung zum Bewertungsverfahren insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung der sensorischen Betroffenheit und den Bewerbungsstatus des Residenzensembles Schwerin nach Welterbe-Konvention.

6.3.1 Residenzensemble Schwerin

Wie aus den repräsentativen BP abzuleiten ist, bestehen keine bzw. lediglich geringfügige bis mäßige Beeinträchtigungen des Schutzanspruches des Residenzensembles durch das geplante Vorhaben. Dies begründet sich aufgrund der großen Distanzen und die Verdeckung der geplanten WEA durch Topographie, Gebäude und Vegetation.

Um eine Vergleichbarkeit zu erreichen, werden die BP, welchen im Fachbeitrag zur Teilfortschreibung RREP WM ein hohes Gefährdungspotenzial zugewiesen wurde, in der Einzelfallprüfung bewertet.

Anmerkung: Vom Betrachtungspunkt auf dem Mäuseturm auf Kaninchenwerder konnte keine Visualisierungen angefertigt werden, da der Zugang aufgrund von Einsturzgefahr gesperrt war. Der BP 5 vom Steg steht repräsentativ für den Blick von Kaninchenwerder.

¹⁷ Abrufbar unter: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Umgebung>, zuletzt besucht am 21.07.2016.

¹⁸ I.d.S. auch VG Sigmaringen, Urt. v. 15.10.2009 – 6 K 3202/08: „Vielmehr ist entscheidend, dass eine empfindliche Beeinträchtigung objektiv vorliegt und dass sie von zahlreichen Standorten [...] wahrgenommen würde“.

Anders als in der von ISOMOS anerkannten Sichtachsenstudie „Windkraft und UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal“, wurde das Gefährdungspotenzial im Fachbeitrag Denkmalschutz zur Teilfortschreibung RREP WM anhand der Entfernung Denkmal und geplante WEA betrachtet und nicht bezogen auf den Windpark und den jeweiligen Betrachtungspunkt. Dies wird mit der Proportionalität zu Denkmal und Windpark begründet (vgl. S. 24, zweiter Absatz). Dies ist im Grundsatz nachzuvollziehen, aber im Ansatz nicht dass, was die visuelle Wirkung von WEA nach der Studie beschreibt. Denn die visuelle Wirksamkeit kann letztlich nur vom jeweiligen BP aus bewertet werden. Entsprechend hat sich ein mögliches Gefährdungspotenzial darauf zu stützen. Dies lässt sich leicht anhand von Visualisierungen nachvollziehen, denn eine visuelle Störung muss auch wahrgenommen werden. Zu Recht wurde dementsprechend in der von der ISOMOS anerkannten Sichtachsenstudie „Windkraft und UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal“ der Abstand vom jeweiligen BP und dem geplanten WP zu Grunde gelegt.

Die Ergebnisse dieses Gutachtens folgen dem oben beschriebenen Ansatz.

Beeinträchtigungspotenzial nach Einzelfallprüfung der Integrität des potenziellen Welterbes Schloss Schwerin

Im Fachbeitrag Denkmalschutz zur Teilfortschreibung RREP WM wird das Residenzensemble als „faktisches Welterbe i.S.d. der Welterbe-Konvention“ bewertet. Entsprechend den Anforderungen nach den Guidelines von ICOMOS 2011 ist hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen Bewertungsgrundlage das sog. „Statement of Significance“ (Feststellung der Bedeutung des Erbes).

Aufnahmekriterium und gleichzeitig Bewertungskriterium ist der herausragende universale Wert des Erbes (Outstanding Universal Value). Diese bilden sich zum einen aus der visuellen Unversehrtheit (Integrität) und der Authentizität:

„Authenticity: Das Residenzensemble ist mit dem gärtnerisch gestalteten Freiraum und den zahlreichen Gebäuden authentisch und in seltener Geschlossenheit überliefert. Es verdeutlicht so nicht nur die Architekturströmungen und Stildiskussionen des 19. Jh., sondern auch Infrastruktur und Funktionen einer Residenz in exemplarischer Weise. Die weitgehend intakte Gartenlandschaft inklusive der Insel Kaninchenwerder wird bis heute als Erholungsraum genutzt und ist Teil des EU-Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“. Die landschaftliche Einbettung des Ensembles mit seinen diversen Sichtbezügen hat sich seit dem 19. Jh. nicht wesentlich verändert, die ursprüngliche Intention der Planung ist deutlich ablesbar.

Als Landeshauptstadt weist Schwerin mit seinem Schloss eine lange Kontinuität auf und verdeutlicht die Entwicklung eines deutschen Bundeslandes aus dem historischen Fürstenstaat. Das Schloss übt spätestens seit dem 10. Jh. eine Mittelpunktfunktion aus. Es zeigt in exemplarischer Weise die frühe Durchdringung und das Zusammenwachsen von slawischem und mittelalterlich-deutschem Kulturraum. Im Zusammenhang mit der mittelalterlichen deutschen Expansion nach Osten handelt es sich hierbei um epochale, die Geschichte Nordostmitteleuropas bestimmende Vorgänge. Dabei kam es, bedingt durch den Fortbestand einer slawischen, seit dem 12. Jh. nachweislich mit Schwerin verbundenen Dynastie zu einer einzigartigen Verdichtung und Materialisierung dieser Zusammenhänge, die andernorts nicht in dieser Weise nachvollziehbar sind. Seit dem 12. Jh. war Schwerin Sitz deutscher Grafen, seit 1358 der Herzöge von Mecklenburg, die Schwerin um 1500 zur Residenz erhoben. Hierfür steht das Schloss, das mit bewusstem inhaltlichem Bezug auf die slawische Vorgeschichte im 19. Jh. um- und ausgebaut wurde, seine Bebauung zeichnet den Rundling des slawischen Burgwalls nach.

Schwerin war Regierungssitz, Festung und Wohnung des Herzogshauses der Obotriten, der einzigen bis 1918 regierenden Dynastie slawischer Abstammung in Deutschland. Das Schloss zeigt authentisch erhaltene Staats- und Privatappartements aus der Mitte des 19. Jh., wie sie andernorts in dieser Qualität und Vollständigkeit nicht mehr erhalten sind. Sie geben Zeugnis von der Selbstdarstellung souveräner Monarchien im Zeitalter von Vormärz, Revolution und Reaktion.

Nach 1918 blieb Schwerin Hauptstadt und wurde in der Weimarer Republik Parlamentssitz. In der DDR-Zeit befanden sich hier zuerst der Landtag, dann der Bezirkstag. Der Einbau des Plenarsaals 1949 in den 1913 ausgebrannten Burgseeflügel unterstreicht diese Kontinuität. Seit 1990 ist Schwerin Landeshauptstadt von Mecklenburg-Vorpommern, das Schloss bildet als Sitz der gewählten Volksvertretung durch das Landesparlament das politische Zentrum des Bundeslandes. Teil der Kontinuität und der damit verbundenen Authentizität sind die immer noch innerhalb des Residenzensembles ansässigen Kulturinstitutionen vom Staatstheater mit der aus der Hofkapelle hervorgegangenen Mecklenburgischen Staatskapelle, über das Staatliche Museum mit dem weitgehend vollständig überlieferten ehemaligen landesherrlichen Kunstbesitz als Grundstock bis zum Landeshauptarchiv und der Landesbibliothek mit der hochbedeutenden Musikaliensammlung.“

„Integrity: Das Residenzensemble hat nur marginale Verluste durch Kriegseinwirkungen oder Abbrüche nach 1945 hinnehmen müssen. Es liegt in einer weitgehend intakten Landschaft, die immer noch Ausblicke und Ansichten wie im 19. Jh. bietet und weitgehend von ufernahen Ein-

griffen verschont ist. Der Schlossgarten wurde in den letzten Jahren behutsam in den alten Zustand zurückgeführt, Sichtachsen und Wege wieder hergestellt.

Die einzelnen Baudenkmäler und Freiflächen des Residenzensembles stehen unter Denkmalschutz und sind in gepflegtem und gutem Zustand. Sie werden durch die städtische und staatliche Denkmalpflege instand gehalten.

Das Schloss wird seit 1974 an Hand historischer Baubefunde und Quellenstudien restauriert, wobei die Instandsetzungen seit 1990 durch wesentliche Investitionen für statische wichtige Gründungsarbeiten und Wiederherstellungsmaßnahmen forciert wurden. Seit der Wiedervereinigung wurden wesentliche Bauten des Ensembles aufwändig für die Nutzung durch Ministerien und Verwaltung instand gesetzt.“ (Bewerbungsbeschreibung aus der „Tentative List“ der Landeshauptstadt Schwerin, 2013).

Entsprechend lässt sich ableiten, dass zum einen für Authentizität hinsichtlich der WEA-Planungen insbesondere die Geschlossenheit des Kerngebiets (Gartenlandschaft) sowie „Die landschaftliche Einbettung des Ensembles mit seinen diversen Sichtbezügen, die „[...] sich seit dem 19. Jh. nicht wesentlich verändert“ hat, von Bedeutung ist und entsprechend die Echtheit ausstrahlt.

Daraus ergibt sich der Schutzanspruch als geschlossenes Ensemble mit Gartenlandschaft (Schlosspark und Kaninchenwerder) und Einbindung in / an den Schweriner See.

Zum zweiten ergibt sich hinsichtlich der visuellen Unversehrtheit, dass die Ansichten und Ausichten in der weitgehend noch intakten Landschaft zum Teil noch denen aus dem 19. Jh. entsprechen sollen. Zudem ist der Uferbereich weitgehend von Eingriffen verschont geblieben. *„Der Schlossgarten wurde in den letzten Jahren behutsam in den alten Zustand zurückgeführt, Sichtachsen und Wege wieder hergestellt.“*

Entsprechend lässt sich ableiten, dass sowohl der Kernbereich als auch die Sichtbezüge bislang kaum Störungen unterliegen sollen.

Die Bewertung, inwieweit in die visuelle Unversehrtheit / Authentizität des direkten Kernbereichs eingegriffen wird, lässt sich anhand von Sichtachsen aus dem Fachbeitrag Denkmalschutz zur Teilfortschreibung RREP WM und den hier vorliegenden Ergebnissen ableiten:

- Geschlossene Einheit mit Gartenlandschaft inkl. Kaninchenwerder (An- und Aussichten) und die Einbettung als Einheit in der Landschaft insbesondere Schweriner See (An- und Aussichten)

Repräsentative Sichtbeziehungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 6: Gesamtbewertung repräsentativer Betrachtungspunkte

Standpunkte	Sichtbereich	Beeinträchtigungsgrad <i>Geschlossene Einheit mit Gartenlandschaft inkl. Kaninchenwerder (An- und Aussichten)</i>	Beeinträchtigungsgrad <i>Einbettung als Einheit in der Landschaft insbesondere Schweriner See (An- und Aussichten)</i>	Anzahl repräsentativer Punkte mit Beeinträchtigung
Pfaffenteich (s. Fachbeitrag)	Innensichtachse Kernbereich Dom/Schloss	neutral	-	0
Werderstraße (s. Fachbeitrag)	Innensichtachse Kernbereich Dom/Schloss	neutral	-	0
Marstall (s. BP 2a)	Innensichtachse Kernbereich Schloss	neutral	-	0
Adebors Naes (s. Fachbeitrag bzw. Abb. 3)	Innensichtachse Kernbereich Schloss	neutral	-	0
Schlossturm (s. BP2)	Innensichtachse Kernbereich Schlossgarten und Blick in die umgebende Landschaft	gering	gering	1
Schweriner See (Schifffahrt) (s. BP 3 und 4)	Innensichtachse Kernbereich Schloss	mittel	mittel	1
Kaninchenwerder Steg/Mäuseturm (s. BP5 und Fachbeitrag)	Innensichtachse Kernbereich Schloss und Einbettung Landschaft	mittel	mittel	1
Garten in Richtung Schloss (s. Abb. 3)	Sichtachse Garten/Schloss	neutral	-	0
Schlossstraße(s. Abb. 6)	Innensichtachse Kernbereich Schloss	neutral	-	0
Dom in Richtung Schloss (s. Abb. 6)	Innensichtachse Kernbereich Schloss	neutral	neutral	0

Schloss/Dom Richtung Kaninchenwerder/Schweriner See (s. Abb. 6)	Innensichtachse Kernbereich Kaninchenwerder und Blick in die umgebende Seelandschaft	neutral	neutral	0
Schloss Raben Steinfeld und Reppiner Burg (BP und Fachbeitrag)	Sichtachse zum Kernbereich und Blick in die umgebende Landschaft	neutral	neutral	0
Kirche/Siedlung Görslow (s. BP 7 und 8)	Historische Sichtachse mit Landschaftsbezug	-	mittel	1
Schloss Wiligrad (vgl. Fachbeitrag)	Historische Sichtachse mit Landschaftsbezug	-	neutral	0

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass hinsichtlich der Authentizität und Integrität des potenziellen Welterbes von wenigen Punkten aus Beeinträchtigungen zu erwarten sind (vgl. BP 03, 04, 05, 07 und 08). Allerdings werden diese Beeinträchtigungen kaum Einfluss auf die Funktionen und Wechselwirkungen des Kernbereichs zueinander nehmen. Die Präsenz der Ansicht des Ensembles bleibt dominant, wenngleich neue Elemente am Rand und im entfernten Hintergrund mit in Erscheinung treten. Die geplanten WEA stellen entsprechend keine Sichtachsenerschneidung dar bzw. treten nicht in direkte räumliche Konkurrenz im Nahbereich (vgl. „Waldschlösschenbrücke“, wo innerhalb des Kernbereichs bauliche Maßnahmen durchgeführt worden sind¹⁹).

Die modernen Elemente im Hintergrund oder im Randbereich beeinflussen zwar zu einem gewissen Grad das historische Ganze, nehmen aber dem weiterhin die Szenerie dominierenden Ensemble nicht den generellen historischen Zeugniswert - als geschlossene Einheit mit Großbauten - dessen Wahrnehmen und Erleben zwar eine geringfügige bis mittlere Beeinträchtigung erfährt, jedoch ohne Erheblichkeit (vgl. sogleich unten). Der für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossene Durchschnittsbetrachter ändert sein Empfinden im Laufe der Zeit genauso wie das Denkmal durch die Zeit geht.²⁰ Entsprechend sind moderne Elemente im Kontext mit Historischen dem dynamischen Betrachter nicht fremd, so dass moderne WEA nicht per se als störender Blickfang wahrgenommen werden bzw. Modernes im entfernten Hintergrund auch ausgeblendet werden kann.²¹ Ein Zusammenspiel zwischen modernen Elementen ist auch der Stadtansicht von Schwerin nicht fremd (vgl. BP 05 – modernes Gebäude in räumlicher Nähe zum Dom).

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn das Erleben und Wahrnehmen der Denkmalwerte des Ensembles empfindlich gestört wird. Ein wichtiger Denkmalwert ist, wie oben dargelegt, das geschlossene Ensemble (Kerngebiet) mit gewissem Raumbezug im Mittelbereichsektor.

Eine empfindliche Störung dieser Eigenschaft liegt vor, wenn sich die Dominanz der Eigenschaften verschiebt oder verdrängt bzw. übertönt wird. Eine weitreichendere Erläuterung zu diesem Thema befindet sich im Anhang.

¹⁹ http://www.welterbe-erhalten.de/uploads/gutachten_auswirkungen.pdf

²⁰ Vgl. i.d.S. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 01.09.2011 – 1 S 1070/11 - NVwZ-RR 2012, 222 (231). I.d.S. auch VGH Kassel, Beschluss v. 07.05.2013, Az. 4 A 1433/12.Z, Rn.13 m.w.N.

²¹ Ebenda.

Dominanzverschiebung erfolgt mithin durch Konkurrenzwirkung. In der Regel besteht im erhöhten Maße eine Konkurrenzbeziehung, wenn etwas Gleichartiges im Kontext betrachtet wird. Mithin desto gleichartiger die Objekte sind, desto höher ist eine gewisse Konkurrenzwirkung im Grundsatz anzunehmen.

Beispielhaft zu nennen wäre eine historische Ortssilhouette, die flächig in die Landschaft eingebunden ist und im Hintergrund große flächige Gewerbehallen aufgrund der Gleichartigkeit in Konkurrenz treten.

Derartige Bedingungen liegen hier nicht vor. Das Ensemble und die geplanten WEA unterscheiden sich in Form und Wirkung. Die Einheit Residenz Schwerin bleibt mit fokussiertem Blick stets im Vordergrund bzw. wird bei fokussiertem Blick (z.B. Kaninchenwerder Richtung Ensemble, vgl. BP 5) nicht durch die im Randbereich befindlichen WEA erheblich gestört. Aufgrund der Lage können die geplanten Anlagen die Dominanz/Ansicht der Ensemble-Eigenschaft nicht verdrängen bzw. gar übertönen. Eine bedeutsame Konkurrenzwirkung ist entsprechend nicht feststellbar, so dass die geplanten WEA nicht als erheblich störender Blickfang gelten können. Gleiches gilt für die BP 03 und 04. Die sichtbaren Anlagenteile gliedern sich in den Gebäudehorizont ein, ohne dabei aufgrund der Distanzen von über 7 km Abstand zum Ensemble eine Präsenz auszustrahlen, die eine Konkurrenzwirkung entfalten könnte.

Die Denkmalwerte des Ensembles im Nahbereich mit Schlossgarten bleiben nahezu vollkommen störungsfrei (Gartenwege / inszenierte Sichtachsen) und werden durch die geplanten WEA maximal geringfügig tangiert (vgl. zusätzlichen Blickbereiche aus Tabelle 7 und unten).

Der Blick aus dem Schlossturm weist Sichtbeziehungen zu den geplanten WEA auf, allerdings ist der Turm nicht öffentlich zugänglich (mithin kein Zugang für den für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter, vgl. Kap. 2 oben). Zum zweiten wirken die geplanten WEA nicht in direkter Art auf die wichtigen Sichtachsen Schloss/ Schlossgarten ein. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Ausblick nicht um einen Ausblick, der dem für das 19. Jh. anzunehmenden Ausblick entspricht. Im Hintergrund befinden sich bereits modernen Elemente (Schornstein und Hochspannungstrassen). Die Funktionen der Authentizität und Integrität beschränken sich auf den Ausblick auf den direkt inszenierten Zusammenhang von Schloss und Schlossgarten, ohne dass der Ausblick in die weitere Landschaft einen hohen Stellenwert hinsichtlich der genannten Denkmalwerte aufweist.

Historische Sichtachsen, die die Authentizität und Integrität mit begründen, werden im Fernbereich lediglich vom Blick der Kirche/Siedlung Görslow (BP 07 und 08) zum Teil tangiert.

Der Blick von Siedlung Görslow zeigt deutlich, dass die Wahrnehmung der Einbindung des Residenzensembles nur eingeschränkt möglich ist. Details des Ensembles sind aufgrund der Distanzen kaum auszumachen. Die Wirkung der geplanten WEA bleibt aufgrund der Distanzen zur Stadt Schwerin an sich deutlich im Hintergrund, wenngleich eine Sichtachse zwischen Vorhaben und Ensemble besteht. Die Stadtansicht wird dadurch zwar relativiert, aber nicht erheblich (empfindlich) gestört. Darüber hinaus würde diese Störung auch lediglich von wenigen Betrachtern wahrgenommen werden. Der Standort ist kein „Hotspot“ im touristischen Sinne und zudem aus historischer Sicht wenig relevant. Gleiches gilt für den BP 07 (Kirche Görslow), wenngleich die Wichtigkeit aus historischer Sicht höher einzustufen ist. Auch bei BP 07 handelt es sich nicht um einen „Hotspot“ im touristischen Sinne. Es bestehen dort keine Sitzgelegenheiten oder Gastronomie. Zudem ist die Sicht auf das Ensemble stark durch Vegetation eingeschränkt.

Hauptsichtachsen der mittleren und kurzen Distanzen, wo die Wahrnehmung des Ensembles im Detail aufgrund der Nähe besser möglich ist, bleiben nahezu störungsfrei. Dies gilt insbesondere für wichtige und hochfrequentierte Bereiche der Innenansichten aus dem Ensemble, wie zum Beispiel Schloßstraße, Gartenbereich, Werderstraße, Pfaffenteich usw. (s. auch Tabelle 7). Ebenso werden auch die bedeutsamen Sichtbereiche aus den Mitteldistanzen, wie zum Beispiel Reppiner Burg / Schloss Raben Steinfeld und Zippendorfer Strand sowie im Besonderen auch Adebors Naes und Kanichenwerder, von dem geplanten Vorhaben nicht oder lediglich geringfügig beeinträchtigt.

Mithin, gerade die Sichtbereiche, die die Authentizität und Integrität im Besonderen im Detail beschreiben, bleiben weitgehend störungsfrei oder erfahren maximal geringfügige Störungen.

Die Einbindung in die Kulturlandschaft des romantischen Historismus, inklusive des Blicks vom Ensemble in Richtung Schweriner See, bleibt vielfach völlig störungsfrei. Stark frequentierte Bereiche und Plätze, von wo die Denkmalwerte gut erfasst werden, bleiben störungsfrei oder sind lediglich geringfügig beeinträchtigt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass lediglich von wenigen Betrachtungspunkten überhaupt Einfluss auf die Authentizität und Integrität des Ensembles genommen wird. Viele Bereiche (insbesondere Nah- und Mittelbereiche) mit besseren Erfassungsmöglichkeiten der genannten Funktionen bleiben nahezu störungsfrei. Dementsprechend bestehen auch auf quantitativer Seite (vgl. ICOMOS, 2011) wenig Beeinträchtigungen.

In den folgenden Abbildungen sind die Sichtachsen aus Tabelle 6, die nicht als Visualisierungspunkt im Gutachten dargestellt wurden, aber dennoch Bedeutung auf die Fragestellung der

möglichen Beeinträchtigung Authentizität und Integrität aufweisen, aus Nachweisgründen dargestellt. Zur visuellen Verdeutlichung werden jeweils repräsentative Fotoaufnahmen zu den Blickrichtungen aufgeführt.

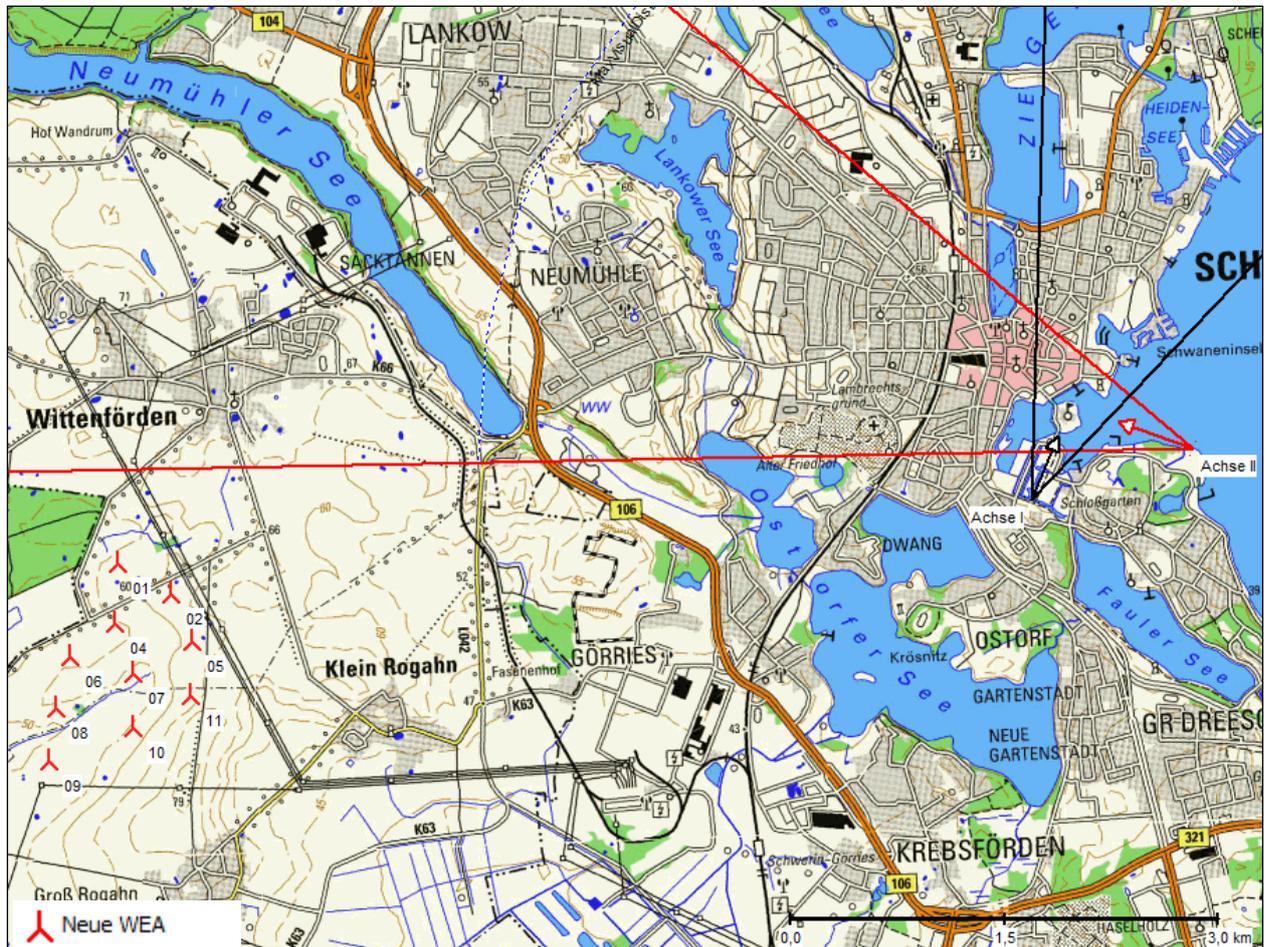


Abbildung 3: Sichtachsen I und II in Kontext zu den geplanten WEA

Sichtachse I zeigt den Sichtpunkt aus Tabelle 7 „Garten in Richtung Schloss“. Sichtachse II verdeutlicht die historische Sichtachse/Aussichtspunkt „Adebors Naes“. Es wird deutlich, dass sich die geplanten WEA außerhalb der Sichtachse befinden werden und entsprechend keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.



Abbildung 4: Schlossansicht aus dem Schlossgarten

Abbildung 4 zeigt repräsentativ das Blickszenario zu Sichtachse I aus Abbildung 3.



Abbildung 5: Aussichtspunkt „Adebors Naes“

Abbildung 5 zeigt die Ansicht des Schlosses Schwerin vom Inselsporn (Adebors Naes). Die Ansicht zeigt deutlich, dass die geplanten WEA außerhalb der Sichtachse geplant werden und entsprechend keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

In den folgenden Abbildungen werden weitere Sichtachsen aus Tabelle 6, die nicht als Visualisierungspunkt im Gutachten dargestellt wurden, aber dennoch Bedeutung auf die Fragestellung der möglichen Beeinträchtigung von Authentizität und Integrität des Ensembles aufweisen. Zur visuellen Verdeutlichung werden wiederum jeweils repräsentative Fotoaufnahmen zu den Blickrichtungen aufgeführt.

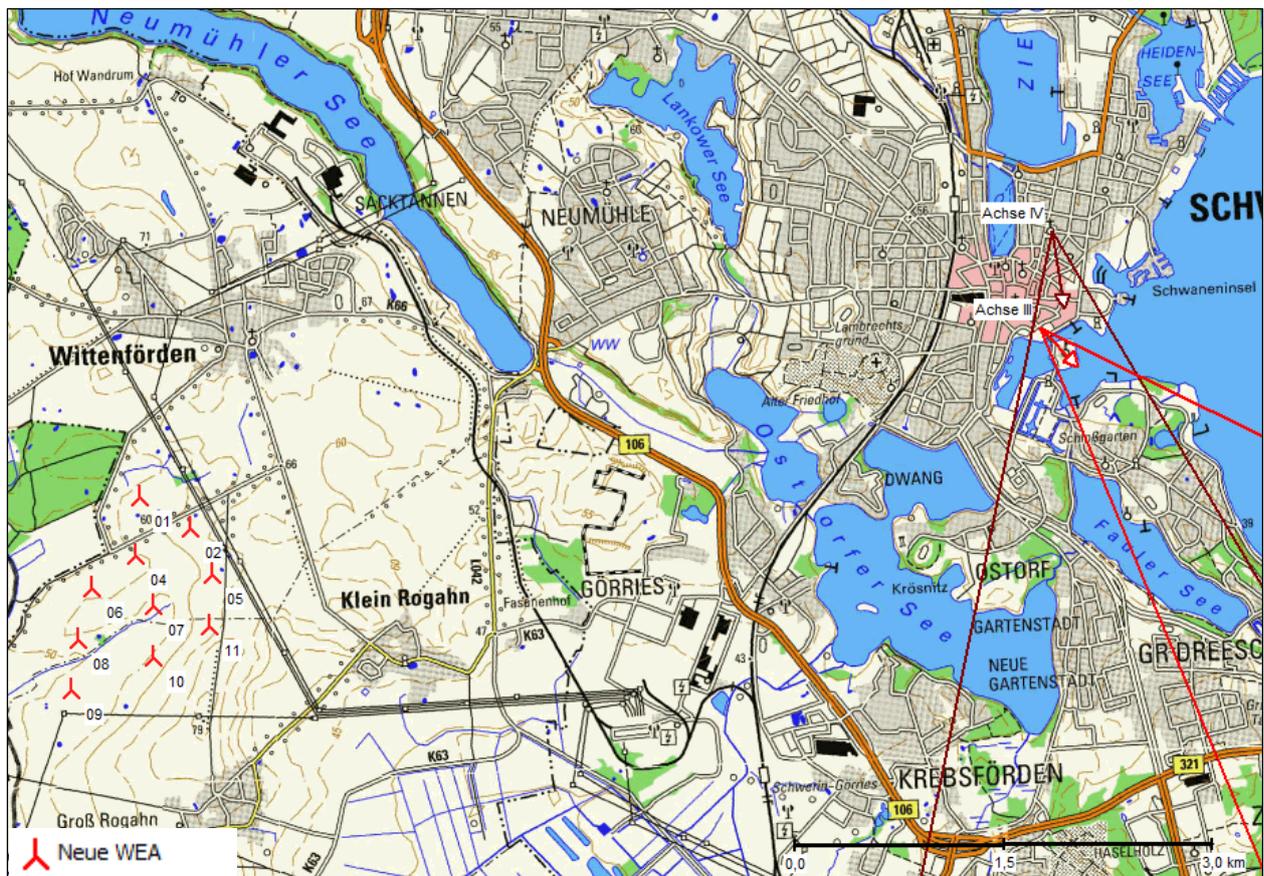


Abbildung 6: Sichtachsen III und IV in Kontext zu den geplanten WEA

In der Abbildung 6 sind die Sichtachse III (Schlosstraße und Schloss in Richtung Kaninchenwerder/Schweriner See) und die Sichtachse IV (Dom in Richtung Schloss und Dom in Richtung Kaninchenwerder/Schweriner See) aus Tabelle 6 dargestellt. Zusätzlich werden in den folgenden Abbildungen Fotoaufnahmen der jeweiligen Betrachtungspunkte dargestellt. Auch hier wird deutlich, dass die geplanten WEA außerhalb der jeweiligen Sichtachsen geplant werden und entsprechend keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.



Abbildung 7: Schlossansicht von der Schloßstraße

In Verbindung mit Abbildung 6 wird aus Abbildung 7 deutlich, dass die aus touristischen und historischen Gründen wichtige Ansicht des Schlosses vollkommen vom Vorhaben unbeeinträchtigt bliebe.



Abbildung 8: Blick von der Schlossbrücke in Richtung Kaninchenwerder



Abbildung 9: Blick vom Dom I



Abbildung 10: Blick vom Dom II

Abbildung 8, 9 und 10 zeigen im Besonderen die Einbindung des Ensembles in die Seenlandschaft. Die geplanten WEA befinden sich außerhalb dieses Sichtbereichs und beeinflussen entsprechend die Szenerie nicht.

6.3.2 Einordnung nach Bewertungsverfahren Grontmij 2013 und ICOMOS Guideline 2011

Um eine Vergleichbarkeit und Transparenz der hier vorliegenden Ergebnisse aufzuzeigen, werden nachfolgend die Ergebnisse für wichtige Sichtachsen (BP 3/4, 5 und 7) repräsentativ nach dem von ICOMOS anerkannten Bewertungsverfahren (Grontmij 2013) durchgeführt. Details zum Verfahren sind dem Gutachten (Grontmij 2013) zu entnehmen.

Zudem erfolgt eine Erläuterung der Anforderungen aus der ICOMOS-Guideline 2011 in dem Zusammenhang mit dem hier verwendeten Bewertungssystem. D.h. inwieweit die Anforderungen der ICOMOS-Guideline mit dem hier verwendeten Bewertungssystem (weitere Informationen hierzu im Anhang) abgedeckt werden.

Die Anmerkungen zu den entscheidenden Definitionen der Grontmij-Studie zu den visuellen Auswirkungen von geplanten Windenergieanlagen sind den folgenden Ausführungen zu entnehmen:

Technische Überprägung des Landschaftsbildes

Durch ihren technischen Charakter belasten Windenergieanlagen sowohl das Bild von naturnahen Landschaften als auch das Bild von kulturhistorischen Landschaften. Die hohen Anlagen führen zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes, welches mit einer erheblichen Beeinträchtigung der charakteristischen Eigenart der Landschaft im Oberen Mittelrheintal verbunden ist. Nicht mehr die naturräumlichen und kulturhistorischen Strukturen und Elemente bestimmen die visuelle Wirkung des Blickfeldes, sondern die technisch wirkenden Windenergieanlagen.

Visuelle Dominanz

Vor allem aufgrund ihrer Höhe werden durch Windenergieanlagen neue unübersehbare Dominanzpunkte und -linien in der Landschaft geschaffen. Die aktuell bis zu 200 m hohen Anlagen sind unübersehbar.

Der Blick wird auf die Anlagen gelenkt und von bedeutenden kulturhistorischen Bauwerken und Landschaftsbildausschnitten abgelenkt.

Maßstabsverlust

Aufgrund der Höhe und des Ausmaßes der Anlagen (200 m Gesamthöhe, 140 m Nabenhöhe sowie 10-12 m Durchmesser am Mastfuß) kann die Verhältnismäßigkeit der Landschafts- und Kulturelemente, die das Welterbe prägen, verloren gehen. Aber auch Anlagen mit geringeren Höhen überragen die natürlichen Elemente wie z.B. alte Wälder und Baumbestände (ca. 20 bis 30 m hoch) um ein Vielfaches.

Die hohen Windenergieanlagen verändern die Maßstäblichkeit der natürlichen Landschaft und der kulturhistorischen Bauwerke, die im Erscheinungsbild zurücktreten und ihre landschaftsprägende Wirkung verlieren. Der Blick auf besondere, herausragende und landschaftsprägende Bauwerke wie z.B. Burgen, Burgruinen, Schlösser und historische Stadt- bzw. Ortsansichten wird erheblich gestört. Kulturhistorische Bauwerke verlieren ihre visuelle Anziehungskraft.“

Tabelle 7: Gesamtbewertung repräsentativer Betrachtungspunkt BP 04

Sichtanteile der WEA	Umfang Sichtbarkeit	Entfernung	Bedeutung Sichtraum	Visuelle Auswirkungen	Beeinträchtigungsgrad gesamt
Nabe bzw. halber Rotor	Bis zu 10 Aussichtspunkten	5 bis 7,5 km (real mind. 7,2 km)	Historische Sichtachse	<p>Technische Überprägung: nicht vorhanden i.S.d. oben aufgeführten Definition. Das Bild wird weiterhin vollständig von der Ensembleanblick bestimmt.</p> <p>Visuelle Dominanz: Nicht vorhanden i.S.d. oben aufgeführten Definition: <i>Der Blick wird nicht auf die Anlagen gelenkt und damit von bedeutenden kulturhistorischen Bauwerken und Landschaftsbildausschnitten abgelenkt. Von den geplanten WEA sind lediglich sehr geringe Anteile in über 7,2 km Entfernung sichtbar.</i></p> <p>Maßstabsverlust: Nicht vorhanden i.S.d. oben aufgeführten Definition: <i>Keine Veränderung der Verhältnismäßigkeit aufgrund der wenigen sichtbaren WEA-Anteile in über 7,2 km Entfernung. Das Ensemble wirkt massiv, präsent und bestimmend.</i></p>	gering
hoch	mittel	hoch	Sehr hoch	gering	

Tabelle 8: Gesamtbewertung repräsentativer Betrachtungspunkt BP 05

Sichtanteile der WEA	Umfang Sichtbarkeit	Entfernung	Bedeutung Sichtraum	Visuelle Auswirkungen	Beeinträchtigungsgrad gesamt
Nabe bzw. Rotorbereich	Bis zu 10 Aussichtspunkten	7,5 bis 10 km (real bis 10,4 km)	Historische Sichtachse	<p>Technische Überprüfung: kaum vorhanden i.S.d. oben aufgeführten Definition Das Bild wird weiterhin vollständig von der Ensembleanblick bestimmt</p> <p>Visuelle Dominanz: kaum vorhanden i.S.d. oben aufgeführten Definition: <i>Der Blick wird nicht auf die Anlagen gelenkt und damit von bedeutenden kulturhistorischen Bauwerken und Landschaftsausschnitten abgelenkt. Von den geplanten WEA sind lediglich Anteile im Randbereich in 9 bis über 10 km Entfernung sichtbar.</i></p> <p>Maßstabsverlust: kaum vorhanden i.S.d. oben aufgeführten Definition: <i>Keine Veränderung der Verhältnismäßigkeit aufgrund der wenigen sichtbaren WEA-Anteile in über 7,2 km Entfernung. Das Ensemble wirkt massiv, präsent und bestimmend.</i></p>	gering
hoch	mittel	mittel	Sehr hoch	gering	

Tabelle 9: Gesamtbewertung repräsentativer Betrachtungspunkt BP 07

Sichtanteile der WEA	Umfang Sichtbarkeit	Entfernung	Bedeutung Sichtraum	Visuelle Auswirkungen	Beeinträchtigungsgrad gesamt
Rotorbereich von zwei Anlagen	Bis zu 10 Aussichtspunkten	Über 10 km (real min. 11,2 km)	Historische Sichtachse	<p>Technische Überprüfung: Mäßig vorhanden i.S.d. oben aufgeführten Definition: Das Bild wird weiterhin vollständig von Schloss Schwerin bestimmt, welches ca. 5 km vom BP entfernt liegt. Die geplanten WEA befinden sich weitere 6 km hinter dem Schloss entfernt.</p> <p>Visuelle Dominanz: Mäßig vorhanden i.S.d. oben aufgeführten Definition: <i>Der Blick wird nicht auf die Anlagen gelenkt und damit von bedeutenden kulturhistorischen Bauwerken und Landschaftsbildausschnitten abgelenkt. Von zwei geplanten WEA sind lediglich Rotorbereiche in über 6 km Entfernung hinter der Stadt sichtbar.</i></p> <p>Maßstabsverlust: Mäßig vorhanden i.S.d. oben aufgeführten Definition: <i>Kaum Veränderung der Verhältnismäßigkeit aufgrund der sichtbaren WEA-Anteile in über 11 km Entfernung.</i></p>	mittel
Sehr hoch	mittel	mäßig-gering	Sehr hoch	mittel	

Wie aus den Tabellen 7 bis 9 hervorgeht, werden zunächst innerhalb der ersten vier Bewertungskriterien Konfliktpotenziale von mittel bis sehr hoch festgestellt. Allerdings relativiert das

entscheidende Kriterium „Visuelle Auswirkungen“ letztlich den Beeinträchtigungsgrad. Dies ist auch der Studie zum Welterbe Oberes Mittelrheintal zu entnehmen. Alle Bewertungen des Gesamtkonfliktpotenzials der potenziellen WEA-Vorrangflächen stützen sich letztlich auf die visuellen Auswirkungen. Zwar bestehen Korrelationen mit Wirkung von WEA hinsichtlich Abständen und Sichtanteilen usw., allerdings führen diese nicht immer per se zur eigentlichen Wirkung im Einzelfall.

In Zusammenschau mit der argumentativen Vorgehensweise der Studie von Grontmij lässt sich die hier vorgenommene Einstufung „gering“ in den Tabellen 7 und 8 nachvollziehen.

Nach dem von CUBE angewendeten Bewertungssystem wurde für die Betrachtungspunkte 4 und 5 eine höhere und zwar mittlere Beeinträchtigung festgestellt (vgl. Ergebnisteil oben). Wenngleich die sensorielle Betroffenheit des jeweiligen Betrachtungspunkts mit „gering“ einstuft wurde, erfolgte durch die Gewichtung (Relevanz/Empfindlichkeit) die Einstufung mittlere Beeinträchtigung. Der starke Einfluss der Gewichtung der Relevanz ist den jeweiligen Schutzansprüchen geschuldet (hier besondere hist. Sichtachsen). Dies entspricht auch den Vorgaben der ICOMOS Guideline 2011.

Die Ergebnisse des Bewertungssystems unterliegen ganz bewusst einer verbal-argumentativen Prüfung, um zu überprüfen, ob die Ergebnisse nachvollziehbar sind bzw. den besonderen Anforderungen des Einzelfalls (besondere Denkmalwerte – „kategorienorientiert“, vgl. Kap. 2.) Rechnung tragen.

Die Ergebnisse der Tabelle 9 decken sich mit den Ergebnissen des von CUBE angewendeten Bewertungssystems. Es liegt insbesondere deswegen eine mäßige Beeinträchtigung vor, da die Sicht auf das Ensemble lediglich eingeschränkt möglich ist bzw. die Entfernung zum Ensemble selbst sowie zu den geplanten WEA hoch ist.

6.3.3 Weitere Denkmäler

Zu den Denkmälern Jagdschlösser Friedrichsthal und Friedrichsmoor, Kirche Görslow, Mühle Banzkow, Schloss Raben Steinfeld und Schloss Wiligrad sind aufgrund der Distanzen zum Vorhaben und/oder aufgrund fehlender Exponiertheit der geschützten Objekte zum Vorhaben, keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

6.3.4 Fazit Ergebnis

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Einstufung mit einem Beeinträchtigungsgrad Stufe 3 (mittel) des Residenzensembles Schwerin verbal-argumentativ getragen wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung der historischen Denkmalwerte und des Erscheinungsbildes des betrachteten Ensembles i.S.d. Umgebungsschutzes nach § 7 DSchG MV besteht durch die geplanten WEA nicht. Auch die Authentizität und Integrität des „faktischen“ Status „Welterbe“ des Residenzensembles Schwerin werden lediglich in Teilbereichen mäßig durch das Vorhaben beeinträchtigt. Wichtige Sichtachsen und historische Aussagen bleiben in großer Anzahl störungsfrei oder nahezu störungsfrei.

Beeinträchtigungen von Denkmalwerten weiterer Denkmäler in der Umgebung des geplanten Vorhabens sind nicht zu erwarten.

7 Zusammenfassung

Die vorliegende Studie dient einerseits als Grundlage zur denkmalfachlichen Stellungnahme der Denkmalbehörde sowie andererseits der Genehmigungsbehörde nach BImSchG als Grundlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für zehn geplante Windenergieanlagen (WEA) am Standort Wittenförden. Festgestellt werden soll, ob mögliche Sichtbeziehungen zwischen den geplanten WEA und den Kulturdenkmälern bestehen und wie diese ggf. denkmalschutzrechtlich zu bewerten sind.

Mithilfe von insgesamt neun Visualisierungen und dazugehörigen Skizzen von Betrachtungspunkten mit Bezug zum Residenzensemble Schwerin östlich des geplanten Windenergieanlagenstandorts, werden mögliche Beeinträchtigungen des relevanten Denkmals durch die geplanten WEA geprüft und bewertet.

Die Standorte der Betrachtungspunkte wurden zum Teil dem Fachbeitrag Denkmalschutz zur Teilfortschreibung RREP WM entnommen bzw. die weiteren vor Ort vom Gutachter ausgewählt.

Die Beschreibung und Bewertung der Visualisierungen und möglicher sensorischer Beeinträchtigungen erfolgte für jeden Betrachtungspunkt separat nach Vorgaben des DSchG MV bzw. nach aktueller Rechtsprechung zur Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen von geschützten Denkmälern. Die Bewertung wird aus Sicht des „dynamischen für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters“ durchgeführt. Eine abschließende Gesamtbewertung erfolgt in Anlehnung bzw. Erweiterung der Bewertungsmatrix der UVP-GESELLSCHAFT. Die Bewertung wird verbal-argumentativ gestützt. Zu Grunde gelegt werden die Einzelbewertungen der Visualisierungen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Einstufung mit einem Beeinträchtigungsgrad Stufe 3 (mittel) für das Residenzensemble Schwerin ebenso verbal-argumentativ getragen wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung der historischen Denkmalwerte und des Erscheinungsbildes des betrachteten Ensembles i.S.d. Umgebungsschutzes nach § 7 DSchG MV besteht durch die geplanten WEA nicht. Auch die Authentizität und Integrität des „faktischen“ Status „Welterbe“ des Residenzensembles Schwerin werden lediglich in Teilbereichen mäßig durch das Vorhaben beeinträchtigt. Wichtige Sichtachsen und historische Sichtbeziehungen bleiben in großer Anzahl störungsfrei oder nahezu störungsfrei.

Beeinträchtigungen von weiteren Denkmälern in der Umgebung des geplanten Vorhabens sind nicht zu erwarten.

8 Literatur

HUERKAMP / KÜHLING: DVBI 2014, 24 (27).

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE HESSEN: Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, 21.07.2014.

MARTIN/KRAUTZBERGER (Hrsg.): Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. A. 2010; kostenpflichtig abrufbar unter: http://beckonline.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata%2fkomm%2fMartinKrautzbergerHdbDSch_3%2fcont%2fMartinKrautzbergerHdbDSch.htm

UVP-GESELLSCHAFT: Kulturgüter in der Planung – Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen 2014.

VIEBROCK: Kommentar zum Denkmalschutzgesetz Hessens 2007.

9 Anhang

Im Rahmen dieses Anhangs findet eine nähere Erläuterung des Prozess der Ergebnisfindung statt, zur Verdeutlichung des Ablaufs und des Ergebnishintergrunds.

9.1 Ermittlung der Schutzwürdigkeit

Die Basis bei der Beurteilung einer Beeinträchtigung liegt in der Ermittlung der Schutzwürdigkeit der einzelnen Denkmäler. Um Denkmäler untereinander und mit anderen Schutzgütern vergleichbar zu machen, ist die Ermittlung der Schutzwürdigkeit der einzelnen KD zu empfehlen.²² Dabei sollte die Relevanz der Bedeutung von Baudenkmalern aufgedeckt und somit differenziert bewertet und behandelt werden.²³ Dazu definiert beispielsweise das OVG Niedersachsen: „Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto höher kann eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbilds anzunehmen sein.“²⁴ Auch das VG Ansbach beschließt: „[...] Hieraus ergibt sich allerdings auch die relative Wertigkeit eines Denkmals je nach Eigenart und Lage, nicht jedes (Burg-) Denkmal verdient den gleichen Schutzmaßstab.“²⁵

Die Schutzwürdigkeit setzt sich aus folgenden Parametern zusammen:

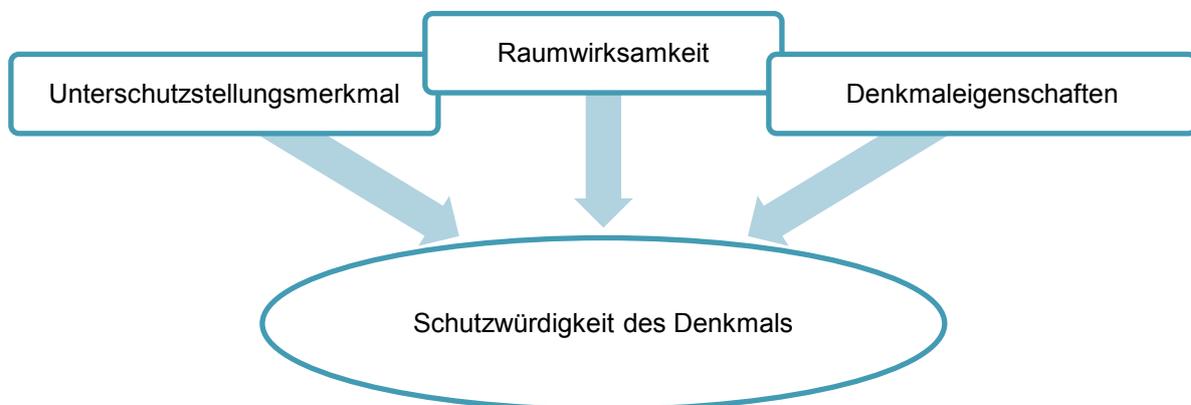


Abbildung 11: Ermittlung der Schutzwürdigkeit eines Denkmals

9.1.1 Unterschutzstellungsmerkmal

Die Entscheidung über eine Beeinträchtigung hat immer „kategorienadäquat“ zu erfolgen, das heißt, sie muss sich an der für das Schutzobjekt maßgeblichen denkmalrechtlichen Bedeu-

²² Vereinigung der Landesdenkmalpfeleger in der Bundesrepublik Deutschland, 2005, S. 2.

²³ Kerkhoff, U., 2005, S. 1 - 2.

²⁴ OVG Nds., Urteil vom 23.08.2012, Az.: 12 LB 170/11(openjur) Rn. 57.

²⁵ VG Ansbach, Beschluss vom 30.11.2011, Az.: AN 11 K 11.01826 (openjur) Rn. 58.

tungskategorie orientieren.²⁶ Es kommt also den Gründen, aus denen ein Objekt unter Schutz gestellt worden ist, besonderes Gewicht zu.²⁷ So können beispielsweise Baudenkmäler, welche aus geschichtlichen Gründen unter Schutz gestellt sind, größere Beeinträchtigungen verkraften, als solche, die aufgrund ihres künstlerischen Wertes geschützt sind.

Hintergrund für die Unterscheidung dieser denkmalrechtlichen Bedeutungskategorien ist, dass bei „einem Kulturdenkmal, an dessen Erhaltung aus künstlerischen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, eine möglichst umfassende und ungestörte Erhaltung der Identität seiner Substanz und seines Erscheinungsbildes eine überragende Bedeutung hat; die Schwelle zur belastenden Wirkung, die zur Erheblichkeit der Beeinträchtigung führt, ist hier tendenziell bald erreicht. Bei den Schutzgründen der wissenschaftlichen und insbesondere der heimatgeschichtlichen Bedeutung kann die Sache deswegen anders liegen, weil das Kulturdenkmal gerade in seinem dokumentarischen Charakter über sich hinausweist. In dieser Funktion – seinem "Zeugniswert" – kann es Veränderungen oftmals von vergleichsweise größerem Gewicht unbeschadet überstehen.“²⁸

9.1.2 Raumwirksamkeit

Die räumliche Abgrenzung der zu berücksichtigenden Umgebung hängt von der Art, Größe und der Lage des Denkmals ab.²⁹ Um zu beurteilen, wie weitreichend ein Baudenkmal in seine Umgebung ausstrahlt, hat das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) einen Leitfaden entworfen („Kriterien und denkmalpflegerische Aspekte bei der Bewertung von WEA“)³⁰, anhand dessen der Denkmalwert unter dem Aspekt der Raumwirksamkeit eines Objektes eingestuft wird. Die Einstufung der Baudenkmäler in die Kategorien A, B und C nimmt das LfDH nach eigenen Kriterien vor.

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass Maßnahmen in der Umgebung des Denkmals umso eher seine Wahrnehmbarkeit beeinträchtigen können, je exponierter die Lage des Denkmals ist. Je größer dementsprechend ein Vorhaben ist, desto größer ist die Entfernung, aus der es sich noch auf das Denkmal auswirken kann. Somit ist es nachvollziehbar, dass beispielsweise überregionale Landmarken mit hoher Fernwirkung, inklusive historischer Sichtachsen und

²⁶ VGH Bad.-Württ., Urteil vom 27.06.2005, Az.: 1 S 1674/04 (openjur) Rn. 39; Vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 25.09.2014, Az.: 2 Bs 164/14 (openjur) Rn. 11.

²⁷ OVG NRW, Beschluss vom 12.02.2013, Az.: 8 A 96/12 (openjur) Rn. 27.

²⁸ VGH Bad.-Württ., Urteil vom 27.06.2005, Az.: 1 S 1674/04 (openjur) Rn. 40.

²⁹ VGH Bad.-Württ., Urteil vom 1.9.2011, Az.: 1 S 1070/11 (juris) Rn. 47; VG Sigmaringen, Urteil vom 15.10.2009, Az.: 6K 3202/08 (juris) Rn. 44, VG Köln, Urteil vom 30.6.2011, Az.: 13 K 5244/08 (juris) Rn. 34.

³⁰ Kaiser, R., Viebrock, N. Landesamt für Denkmalpflege Hessen: Kriterien und denkmalpflegerische Aspekte bei der Bewertung von WEA, 2015.

Sichtbeziehungen, einen höheren Umgebungsschutz besitzen, als die Baudenkmäler der Kategorien B und C.

Aus den einzelnen Denkmalschutzgesetzen folgt, dass nicht jedes Denkmal einen Umgebungsschutz genießt. Somit muss vorerst geklärt werden, inwiefern ein Baudenkmal einen prägenden Bezug zu seiner Umgebung aufweist. Denn wenn das Denkmal nicht in Zusammenhang mit der Umgebung steht, so ist auch eine Einteilung nach Raumwirksamkeit hinfällig. Die Bewertung des Umgebungsbezugs kann auch anhand der Denkmalbeschreibung im Kataster der Landesämter für Denkmalpflege oder vor Ort durch die Behörde geklärt werden.

9.1.3 Denkmaleigenschaften

Abschließend sollten auch die Eigenschaften eines Baudenkmals mit in die Bewertung aufgenommen werden. Dabei gestalten sich die Parameter der „Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ der UVP-Gesellschaft als sinnvoll. Folgende Kriterien eignen sich besonders zur Bewertung eines Baudenkmals:³¹

➤ Historischer Zeugniswert

Dieser orientiert sich am Alter des Elementes und seiner Aussagekraft während der Entstehungszeit. Hierbei müssen wichtige Umgestaltungen berücksichtigt werden, die als Teil des Entwicklungsprozesses zu betrachten sind. Mit dem Alterswert sollte umsichtig argumentiert werden, denn ein Element ist nicht per se umso wertvoller, je älter es ist.

➤ Erhaltungszustand

Der Erhaltungswert beschreibt den Grad des äußeren Erhaltungszustandes. So kann zum Beispiel das Baudenkmal nach ursprünglichem, verändertem, umgestaltetem oder verfälschtem Zustand eingeordnet werden. Auch die Frage nach dem Grad des Funktionalitätswandels oder -verlusts spielt bei der Einordnung eine Rolle. Dabei muss beachtet werden, dass Veränderungen oder Umgestaltungen ebenfalls einen historischen Zeugniswert haben können.

➤ Seltenheitswert

Bei der Bestimmung der Seltenheit eines Baudenkmals muss sowohl die quantitativ fassbare Zahl als auch die qualitative Bedeutung berücksichtigt werden. Außerdem sind Aspekte wie landesweite oder nur regionale bzw. lokale Verbreitung, konzentriertes oder vereinzelteres Vorkommen zu beachten.

³¹ UVP-Gesellschaft, 2014, S. 32-33.

➤ regionaltypischer Wert (Identität)

Hierbei geht es um die Frage, ob das Element typisch für eine Region ist und einen identitätsstiftenden Wert besitzt.

Aus den Informationen zu Unterschutzstellungsmerkmal, Raumwirksamkeit und Denkmaleigenschaften kann schlussendlich die Schutzwürdigkeit der einzelnen Denkmäler ermittelt werden. Dabei kann nicht jedes Baudenkmal von gleicher Relevanz sein (Vgl. Rechtsprechung), da auch die Qualitäten der Eigenschaften oder die Raumwirksamkeit unterschiedlich sind (z.B. ist ein Baudenkmal vollständig erhalten, während ein anderes nur noch in Grundzügen vorhanden ist oder ein Baudenkmal befindet sich ebenerdig innerhalb einer Ortschaft, während ein anderes durch seine exponierte Lage eine höhere Raumwirksamkeit aufweist).

Die **Schutzwürdigkeit** ist ein wesentlicher Aspekt für die Einschätzung der sensoriiellen Betroffenheit und die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen eines Vorhabens.

9.2 Bewertungsmaßstab Durchschnittsbetrachter

Nach der Rechtsprechung ist in subjektiver Hinsicht für die Beurteilung einer Beeinträchtigung das Empfinden des für Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters entscheidend.³² Es kann also zur Beurteilung, ob das Erscheinungsbild eines Denkmals erheblich beeinträchtigt wird, nicht auf das Urteil eines hochinteressierten Fachkundigen abgestellt werden, da die Bewertung durch Experten besonders geringen repräsentativen Wert besitzt.³³

Der Bewertungsmaßstab Durchschnittsbetrachter unterliegt mithin auch Anforderungen, die umzusetzen sind. Es muss beispielsweise ein Rahmen definiert werden, in welchem sich der Durchschnittsmensch bewegt. Nach einem Urteil des OVG Sachsen-Anhalt³⁴, sollte sich dieser idealerweise in einer „möglichst ungestörten und dem historischen Geschehen angemessen Umgebung“ befinden. Für eine uneingeschränkte Empfindung benötigt der Durchschnittsbetrachter also eine bestimmte Atmosphäre, welche in assoziativem Bezug zu dem zu bewertenden Denkmal stehen sollte.

Der Durchschnittsbetrachter stellt außerdem einen besonderen Bewertungsmaßstab dar, da dessen „subjektive“ Wahrnehmung „objektiv“ durch den Gutachter zu erfolgen hat. Hier besteht

³² VGH Bad.Württ., Urteil vom 01.09.2011, Az.: 1 S 1070/11 (openjur) Rn. 39; VG Sigmaringen, Urteil vom 15.10.2009, Az.: 6 K 3202/08 (openjur) Rn. 46.

³³ Nohl, 2001, S. 24.

³⁴ OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 06.08.2012, Az.: 2 L 6/10 (openjur) Rn. 81.

eine besondere Schwierigkeit: Studien, beispielsweise zusammengefasst von Ratzbor (2011)³⁵, zeigen immer wieder auf, dass Personen, in deren Wohnortumfeld es WEA-Standorte gibt, diese und ihre Wirkungen auf die Umgebung eher negativer beurteilen, als der Teil der Bevölkerung, bei welcher WEA nicht am eigenen Wohnort zu finden sind. Grundsätzlich besteht die Schwierigkeit darin, dass jeder Mensch ein eigenes subjektives Empfinden hat, aus welchem schlecht ein Mittelwert gebildet werden kann. Auch wenn Gutachter möglichst objektiv und unbefangen versuchen, eine Beeinträchtigung zu beschreiben, hat natürlich auch hier jeder sein eigenes Empfinden. So wird wahrscheinlich jemand, der WEA offen gegenüber steht, anders urteilen, als der, welcher andere Belange persönlich für wichtiger empfindet.

Da die Beurteilung über die Erheblichkeit eines Vorhabens also abschließend vom Gutachter durchgeführt wird, ist die Definition von einheitlichen Bewertungskriterien, an welche sich gehalten werden muss, unerlässlich. Nur so kann die Subjektivität des Einzelnen maximal möglich gesenkt werden. Die in Abbildung 12 dargestellten Parameter zur einheitlichen Bewertung gestalten sich als sinnvoll. In welcher Form diese in der Bewertung berücksichtigt werden, wird in den nachfolgenden Kapiteln weitergehend erläutert.

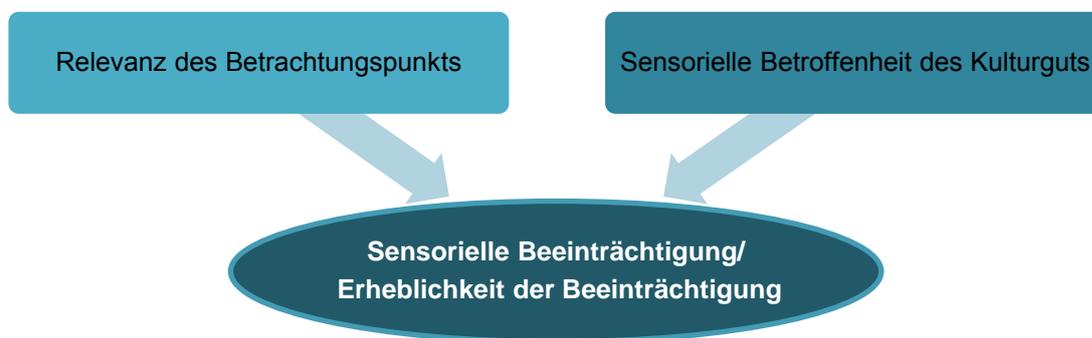


Abbildung 12: Parameter zu Bewertung

9.3 Relevanz der Betrachtungspunkte

Nicht jeder Betrachtungspunkt ist geeignet, um eine Beeinträchtigung zu bewerten. Anhand der Kriterien Frequenz & Verweildauer, Öffentliches Interesse und Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutungskategorie des Schutzguts sollte die Relevanz eines BP ermittelt werden.

³⁵ Ratzbor, 2011, S. 12.

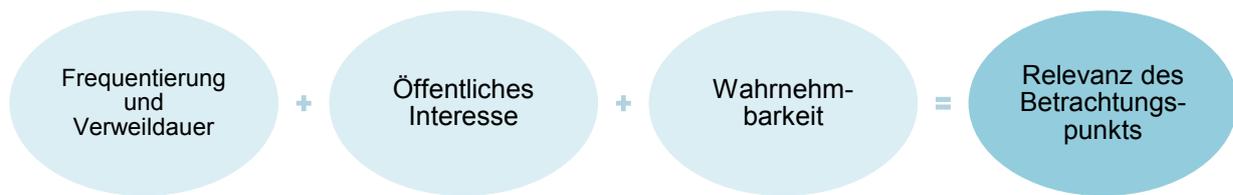


Abbildung 13: Ablaufschema Relevanzermittlung

Die Einordnung der Relevanz des Betrachtungspunktes erfolgt auf Grundlage der vorgenommenen Beurteilung von Frequentierung & Verweildauer, öffentlichem Interesse am Betrachtungspunkt sowie Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutungskategorie. Jedes dieser Kriterien erhält einen Stufenwert (Stufe 1-5). Das Ergebnis aus der Addition der Stufenwerte bestimmt die Wertstufe der Relevanz der Betrachtungspunkte nach der in Tabelle 10 aufgeführten Einordnung.

Tabelle 10: Einstufung der Relevanz des Betrachtungspunkts

Punkte	Wertstufen	Relevanz
14 - 15	Wertstufe 5	sehr hoch
11 - 13	Wertstufe 4	hoch
8 - 10	Wertstufe 3	mittel
5 - 7	Wertstufe 2	gering
< 5	Wertstufe 1	sehr gering

Die drei Kriterien, die zur Bestimmung der Relevanz eines Betrachtungspunkts herangezogen werden finden nachfolgend eine genauere Erläuterung.

9.3.1 Frequenz und Verweildauer

Zum Erleben und Wahrnehmen eines Baudenkmals wird ein bestimmtes Umfeld benötigt. Dementsprechend sollten auch die Verweildauer und die Frequenz des Aufsuchens eines BP bei der Einstufung nach Relevanz analysiert werden.

Handelt es sich bei dem BP beispielsweise um einen herausragenden Aussichtspunkt mit überregionaler Bedeutung, welcher von der Öffentlichkeit gezielt angefahren und ganzjährig aufgesucht wird, so ist dessen Frequentierung als „sehr hoch“ einzustufen. Diese BP sind meist mit Verweilplätzen für Erholungssuchende ausgestattet (z.B. Sitzbänke, Cafés oder Restaurants). Der Betrachter hat hier die Möglichkeit das Denkmal für längere Zeit prüfend anzusehen³⁶, so-

³⁶ Duden Wortdefinition „betrachten“.

dass auch das Kriterium „Verweilzeit“ als „sehr hoch“ einzustufen ist. Liegt hingegen der BP an einem Wirtschaftsweg (z.B. LKW-Zufahrtsstraße zu einem Basaltwerk), welcher weder mit Plätzen zum Verweilen ausgestattet ist, noch zu erwarten ist, dass sich dort Touristen oder Ortsansässige aufhalten, so ist der BP von untergeordneter Relevanz.

- Insgesamt ist festzustellen, dass ein BP in seiner Relevanz steigt, je häufiger er besucht wird und je eher die Möglichkeit besteht, dort zu verweilen.

9.3.2 Öffentliches Interesse

Wie aus den Denkmalschutzgesetzen abzuleiten ist, muss ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Denkmals bestehen. Folglich sollte auch das öffentliche Interesse an einem BP definiert werden, denn wenn sich dieser beispielsweise auf einer bewirtschafteten Fläche (wie z.B. einem Acker) befindet, wo ein Touristenaufkommen dementsprechend nicht gegeben ist und auch Ortsansässige sich nur selten aufhalten, spielt dieser BP nur eine untergeordnete Rolle, auch wenn gegebenenfalls eine gute Wahrnehmbarkeit der Denkmalwerte von dort aus möglich ist. Ist der BP für die Allgemeinheit sogar unzugänglich, kann er kein öffentliches Interesse widerspiegeln.

Ist ein BP hingegen selbst von hohem historischen Wert und hat direkten Bezug zu dem Denkmal (wie z.B. der Blick aus einem an das Baudenkmal angegliederten Jagdhaus o.ä.), ist er für das Schutzgut bedeutsam und liegt somit auch im hohen öffentlichen Interesse. Auch wenn der BP für sich keinen besonderen historischen Kontext aufweist, bedeutet dies nicht, dass kein öffentliches Interesse an diesem besteht. Das Interesse an einem BP kann auch von anderem Belang sein, als Beispiel seien hier Orte zur Naherholung, Gebiete mit „Postkartenansichten“ auf das Denkmal, oder andere Aussichtspunkte genannt, welche von Touristen und Ortsansässigen oft besucht werden.

- Die Relevanz eines BP nimmt mit dessen öffentlichem Interesse zu.

9.3.3 Wahrnehmen des Denkmalwertes

Aus Kapitel 9.1.1 „Unterschutzstellungsmerkmal“ folgt, dass die Bewertung einer Beeinträchtigung stets „kategorienadäquat“ zu erfolgen hat. Es sollten also solche BP ausgewählt werden, von welchen aus ein Erleben und Wahrnehmen des Denkmalwertes möglich ist, da sonst keine Bewertung abgegeben werden kann.

Handelt es sich beispielsweise um ein stark exponiertes Baudenkmal, welches mit seinem Umfeld und den relevanten Sichtachsen vollständig von einem BP aus zu erkennen ist und auch

ein historischer Bezug zu diesem BP besteht, so ist die Erlebnisqualität des Unterschutzstellungsmerkmals in höchstem Maße gegeben.

Umgekehrt gilt, dass je stärker das Denkmal mit seinen historischen Sichtachsen durch Topographie oder Vegetation sichtverschattet wird, desto weniger können die Denkmalwerte wahrgenommen werden. Zusätzlich spielt auch die Entfernung des BP zu dem Objekt eine Rolle. Je weiter weg sich jemand zu dem Denkmal befindet, desto geringer wird die Wahrnehmung der Denkmalwerte.³⁷

- Je deutlicher die Wahrnehmbarkeit eines Denkmals mit seinen Werten von einem BP aus ist, desto höher ist auch seine Relevanz.

9.4 Sensorielle Betroffenheit des Kulturguts

Wie bereits erwähnt, bezieht sich die sensorielle Betroffenheit eines Baudenkmals auf die Erlebbarkeit / Erlebnisqualität von Denkmalwert und Erscheinungsbild (z.B. Veränderung der Sichtbarkeit oder Zerstörung von Blickachsen und Blickbeziehungen). Um dies zu bewerten, sollten einheitliche Kriterien heran gezogen werden, an welchen sich die Gutachter orientieren können.

Die Schwierigkeit dieses Maßstabs liegt in dem Sinngehalt der genannten Begrifflichkeiten. Die Begriffe aus der Rechtsprechung müssen bewertungsfähig und nachvollziehbar ausgelegt werden, damit eine möglichst objektive Einstufung der Betroffenheit erfolgen kann, welche wiederum auf den Bewertungsmaßstab des subjektiven Empfindens des Durchschnittsbetrachters beruhen muss.

Hier zunächst der Verweis auf ein oft zitiertes Urteil in Bezug auf Denkmalbeeinträchtigung: „Neue Bauten müssen sich zwar weder völlig an vorhandene Baudenkmal an anpassen, noch unterbleiben, wenn eine Anpassung nicht möglich ist. Aber sie müssen sich an dem vom Denkmal gesetzten Maßstab messen lassen, dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen.“³⁸

Wird beispielsweise von „Verdrängung“ gesprochen, so bedeutet dies im allgemeinen Sprachgebrauch, dass etwas oder jemand „zur Seite geschoben wird“³⁹, bzw. jemand einen anderen

³⁷ VG Ansbach, Beschluss vom 30.11.2011, Az.: AN 11 K 11.01826 (openjur) Rn. 37.

³⁸ BayVGh, Urteil vom 24.01.2013, Az.: 2 BV 11.1631 (openjur) Rn. 34.

³⁹ Vgl. Duden „Verdrängen“.

von seinem Platz drängt, um ihn selbst einzunehmen. Hier kann ein Bezug zur oft genannten Konkurrenzwirkung zwischen WEA und Baudenkmalern gezogen werden.

In diesem Kontext spielt der „Bewertungsmaßstab Durchschnittsbetrachter“ eine bedeutsame Rolle. Aus der Rechtsprechung ist zu entnehmen, dass der Durchschnittsbetrachter ein dynamischer ist, welcher mit der Zeit geht. Jemand mit dieser Eigenschaft besitzt die Fähigkeit, sich stetig fortzuentwickeln. Er kann sich also schnell an neue Situationen gewöhnen und sie als Normalität betrachten. Daraus folgt, dass er technische Anlagen wie WEA nicht mehr als „exotische Fremdkörper“ wahrnimmt, wie dies in der Anfangszeit der Nutzung dieser Technik noch der Fall gewesen sein mag.⁴⁰ Es ist daher anzunehmen, dass er eine abgeschwächte Konkurrenzwirkung zwischen WEA und Baudenkmalern empfindet. Für ihn besteht weniger eine Konkurrenz hinsichtlich „historisch“ und „neuartig“, sondern eher zwischen den unterschiedlichen Objektstrukturen.

In der Regel besteht eine erhöhte Konkurrenzwirkung, wenn etwas Gleichartiges im Kontext betrachtet wird. Je ähnlicher also Objekte strukturiert sind, desto höher kann eine Konkurrenzbeziehung empfunden werden.⁴¹ Ist beispielsweise eine historische Ortssilhouette flächig in die Landschaft eingebunden und in dessen Hintergrund befindet sich eine ähnlich horizontal dimensionierte Gewerbehalle, so treten diese beiden wegen ihrer formgleichen Struktur stark in Konkurrenz. Im Rückschluss dazu kann die Konkurrenzwirkung zwischen einzelnen vertikalen WEA und massiven Baudenkmalern nicht gleich intensiv ausgeprägt sein. Treten hingegen Windparks flächig am Horizont in ein gemeinsames Sichtfeld mit dem Denkmal, erhöht sich folglich die Konkurrenzbeziehung wieder.

- Es kommt also wesentlich auf die Anordnung, Anzahl und Sichtbarkeit von WEA bei der Bewertung der Verdrängung / Konkurrenzwirkung an.

An dieser Stelle soll auch der Begriff des „Erdrückens“ definiert werden. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet er „durch Größe oder Bedeutsamkeit, etwas anderes in seiner Wirkung nicht zur Geltung kommen lassen.“⁴² Hier kann eine Überleitung zu der Problematik der Dominanzverschiebung gebildet werden, denn Dominanz beschreibt die Fähigkeit, andere zur Unterordnung zu zwingen.

⁴⁰ VGH Bad.Württ., Urteil vom 01.09.2011, Az.: 1 S 1070/11 (openjur) Rn. 39.

⁴¹ Definition aus der Soziologie: das konflikthafte Verhalten zweier oder mehrerer Akteure, die zu grundsätzlich gleichen Voraussetzungen und subjektiv gleichen Rechtsansprüchen ein bestimmtes Ziel erreichen und hierzu die jeweils anderen Akteure aus dem Felde treten wollen.

⁴² Vgl. Duden „Erdrücken“.

Anhand dieser Definition ergibt sich, dass sich mit wachsender Entfernung die Dominanzwirkung aufheben kann. Je weiter die einzelne WEA oder ein Windpark in den Hintergrund des Baudenkmals treten, desto kleiner ist deren Wirkung. Daraus ergibt sich zusätzlich, dass je weiter die WEA seitlich aus dem Sichtfeld bzw. dem Raumwirkungsbereich eines Denkmals rücken, desto unbedeutender sind sie im gemeinsamen Zusammenhang mit diesem. Dementsprechend wird die Wirkung des Baudenkmals bei fokussiertem Blick nicht durch die aus dem Bild getretenen WEA geschmälert. Die Raumwirksamkeit bzw. die räumliche Nähe spielt also eine übergeordnete Rolle bei der Einstufung der Betroffenheit.

- Bei dieser Bewertung kommt es zusammenfassend auf die Entfernung der WEA zu dem Objekt an. Je weiter weg sich diese befinden (seitlich oder im Hintergrund), desto weniger stark ausgeprägt ist die Dominanzverschiebung.

Die Merkmale der Konkurrenzwirkung und Dominanzverschiebung gehen miteinander einher. Je höher die Konkurrenzwirkung, desto eher kann auch eine Dominanzverschiebung eintreten. Dementsprechend ist auch das so genannte Merkmal des „Maßstabsverlust“ zu bewerten. Nach Nohl⁴³ bedeutet dieser Begriff, dass „durch das Einbringen von fremdartigen Elementen in die Landschaft, die die existierenden Größenverhältnisse durch ihre Dimensionierung, Massierung und Strukturierung empfindlich gestört werden können.“ Je stärker Konkurrenz und Dominanz bei einem Baudenkmal in Erscheinung treten, desto eher werden die Größenverhältnisse gestört.

- Die sensorielle Betroffenheit eines Baudenkmals kann also vorerst nach den Merkmalen der Konkurrenzwirkung, Dominanzverschiebung und Maßstabsverlust bewertet werden. Dabei sind alle Aspekte untereinander verzahnt und kumulativ zu betrachten.

Weiterführend müssen die zuvor genannten Aspekte bei der Bewertung „[...] in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann. [...] Je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein.“⁴⁴

Schwerwiegend bedeutet, dass zum Beispiel eine Sache von hoher Wichtigkeit ist, da sie sehr große (meist negative) Konsequenzen hat.⁴⁵ Unzumutbar ist etwas, wenn nicht erwartet werden

⁴³ Nohl, 2009, S. 12.

⁴⁴ OVG Niedersachsen, Urteil vom 23.08.2012, Az.: 12 LB 170/11 (openjur) Rn. 57.

⁴⁵ Vgl. Duden „Schwerwiegend“.

kann, dass es akzeptiert wird.⁴⁶ Je höher also die Konsequenzen des Eingriffs sind, desto weniger akzeptabel ist das Vorhaben.

Nun kann aber aus dem vorher Gesagten abgeleitet werden, dass vermutlich die Grenze der Unzumutbarkeit durch die Bewertung des dynamischen Durchschnittsbetrachters immer weiter nach hinten verschoben wird. Er kann demnach größere Auswirkungen eines Eingriffs akzeptieren, als noch vor einigen Jahren. Im Zusammenhang mit WEA wird darüber hinaus durch die gewandelten Anschauungen über die Notwendigkeit der vermehrten Nutzung regenerativer Energien und die damit einhergehende positive Grundeinstellung zu dieser Form der Energiegewinnung noch verstärkt. Im Rückschluss bedeutet dies, dass WEA lange nicht mehr nur als Beeinträchtigung angesehen werden, sondern durch die wandelnden Wertevorstellungen deren Bedeutung in den Köpfen der Gesellschaft angekommen ist.⁴⁷

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die reine gemeinsame Sichtbarkeit von WEA und Denkmal keine unzumutbare Schwelle übertritt, sondern dass die Betroffenheit sehr viel differenzierter zu bewerten ist.

Folgende Aussagen können geschlossen werden:

- Je weniger Anlagen (-teile) gemeinsam mit dem Denkmal zu sehen sind und je weniger sie sich in der Struktur gleichen, desto geringer ist die Konkurrenzwirkung.
- Je weiter eine WEA entfernt steht bzw. je weiter sie aus dem Raumwirkungsbereich des Denkmals heraus tritt, desto geringer ist die Dominanzverschiebung.
- Konkurrenzwirkung, Dominanzverschiebung und Maßstabsverlust sind kumulativ zu betrachten.
- Der dynamische Durchschnittsbetrachter schätzt WEA nicht mehr per se als Fremdkörper ein, sondern kann sie sogar als positiv erachten. Seine Schwelle der Unzumutbarkeit wurde durch den Wandel der Zeit nach hinten verschoben.

Anhand der genannten Aussagen kann die Einstufung der sensorischen Betroffenheit erfolgen. Eine starke sensorische Betroffenheit kann beispielsweise bestehen, wenn sich mehrere WEA im Raumwirkungsbereich eines Denkmals befinden und durch optische Konkurrenz den Blick auf sich ziehen. Auch wenn sich nur wenige WEA in der Nähe des Objektes befinden, kann von einer starken Betroffenheit ausgegangen werden, wenn durch die Dominanzverschiebung die Wertigkeit der historischen Aussagen eines Denkmals geschmälert wird. Umgekehrt kann von

⁴⁶ Vgl. Duden „Unzumutbar“.

⁴⁷ VGH Bad.Württ., Urteil vom 01.09.2011, Az.: 1 S 1070/11 (openjur) Rn. 39.

einer geringen Betroffenheit gesprochen werden, wenn sich die Anlagen außerhalb des Raumwirkungsbereiches befinden oder so weit im Hintergrund stehen, dass eine Wahrnehmbarkeit so gering ist, dass sie nicht mehr in Konkurrenz mit dem Denkmal treten können.

9.5 Bewertung der Erheblichkeit

Zur abschließenden Bewertung der Erheblichkeit einer (möglichen) Beeinträchtigung sind also zwei Kriterien, welche auch kumulativ zu betrachten sind, maßgeblich:

- die **Relevanz der Betrachtungspunkte** und
- die **sensorielle Betroffenheit des Kulturguts**.

Werden diese beiden ausschlaggebenden Kriterien miteinander in Bezug gesetzt, so kann die Erheblichkeit der Beeinträchtigung für jeden beliebigen Punkt ermittelt werden. Es ist also im Rückschluss nicht jede Beeinträchtigung erheblich. Wird durch ein Vorhaben die Wahrnehmbarkeit und Erlebnisqualität wichtiger historischer Aussagen nicht empfindlich oder schwerwiegend gestört, steht den Belangen des Denkmalschutzes generell nichts entgegen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt wie die Einstufung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung für den jeweiligen BP auf Basis dieser beiden Kriterien erfolgt.

Tabelle 11: Ermittlung der Erheblichkeit je Betrachtungspunkt und Betroffenheit

		Relevanz des Betrachtungspunktes				
		sehr gering (Wertstufe 1)	gering (Wertstufe 2)	mittel (Wertstufe 3)	hoch (Wertstufe 4)	sehr hoch (Wertstufe 5)
Betroffenheit des Kulturgutes	keine (Wertstufe 1)	sehr gering (Stufe 1)	sehr gering (Stufe 1)	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)
	gering (Wertstufe 2)	Sehr gering (Stufe 1)	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)	Mittel (Stufe 3)
	mittel/deutlich (Wertstufe 3)	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)	Mittel (Stufe 3)	Mittel (Stufe 3)	Hoch c)* (Stufe 4)
	stark (Wertstufe 4)	Gering (Stufe 2)	Mittel (Stufe 3)	Hoch c) (Stufe 4)	HOCH Plus b) (Stufe 4+)	SEHR HOCH a) (Stufe 5)
	sehr stark (Wertstufe 5)	Gering (Stufe 2)	Mittel (Stufe 3)	Hoch c)* (Stufe 4)	SEHR HOCH a) (Stufe 5)	SEHR HOCH a) (Stufe 5)

Auswahl der Betrachtungspunkte: Von Betrachtungspunkten, die sich extrem ähneln (da im Raum die Winkel zu Schutzgut und WEA ähnlich sind und für die wichtigsten Parameter identische oder nahezu identische Wertstufen / Inhalte eingetragen wurden), geht nur ein Betrachtungspunkt (der charakteristischste aus der Gruppe) in die Bewertung ein.

Für den Fall, dass die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes als „hoch“ oder „sehr hoch“ eingestuft wurde wird die Erheblichkeit des Vorhabens bewertet. Die Feststellung der **Erheblichkeit** der sensoriiellen Beeinträchtigung anhand einzelner Betrachtungspunkte:

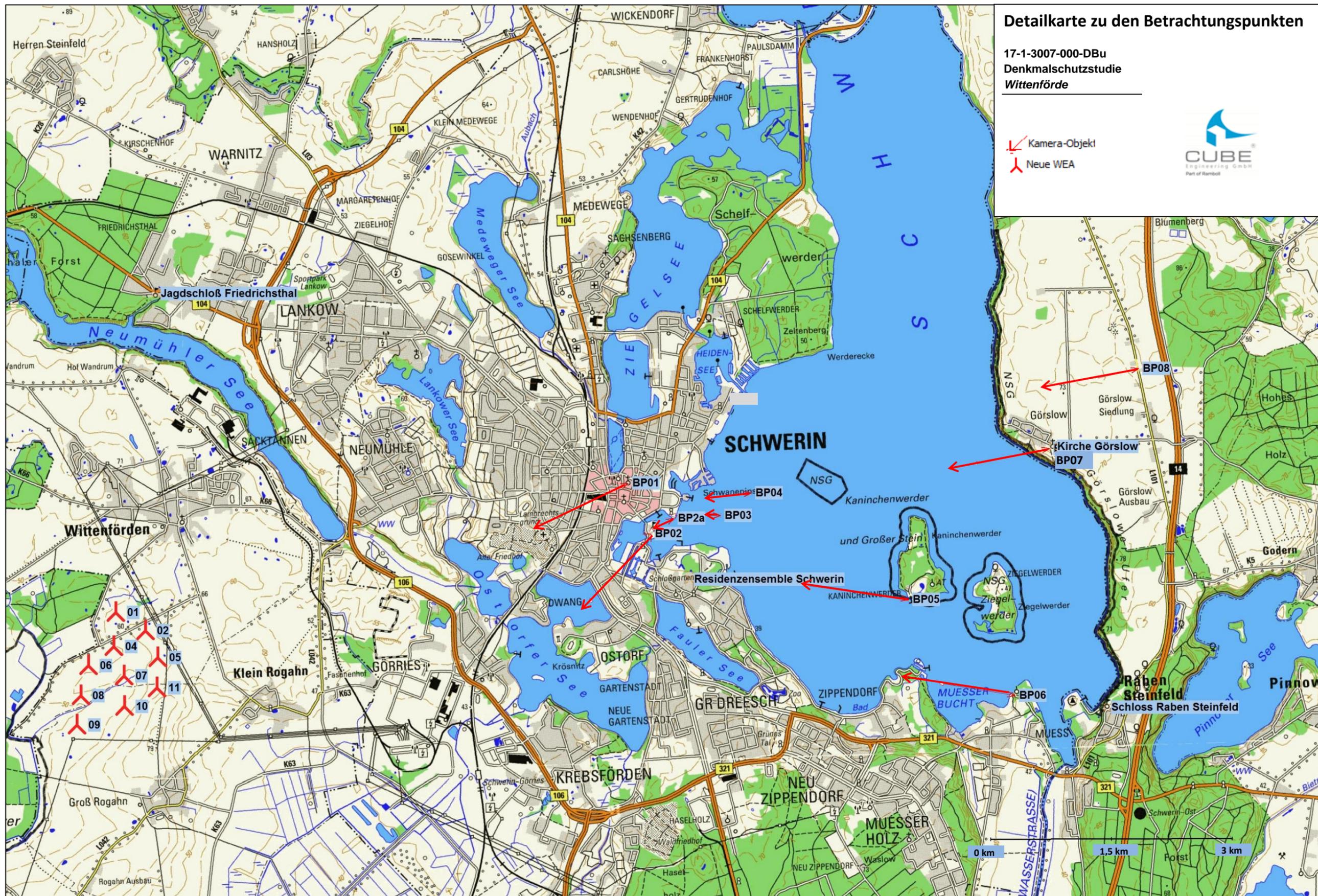
- Wenn für einen einzigen Betrachtungspunkt eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung SEHR HOCH a) (Stufe 5) vorliegt, dann ist für das Projekt insgesamt von einer gegebenen **Erheblichkeit** der sensoriiellen Beeinträchtigung zu sprechen, selbst dann, wenn von keinem weiteren Betrachtungspunkt aus eine hohe sensorielle Beeinträchtigung vorliegt.
- Wenn für einen Betrachtungspunkt eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung HOCH Plus b) (Stufe 4+) vorliegt, dann ist für das Projekt insgesamt von einer gegebenen **Erheblichkeit** der sensoriiellen Beeinträchtigung zu sprechen, sofern für einen weiteren Betrachtungspunkt ebenfalls eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung HOCH Plus b) (Stufe 4+) vorliegt *oder* sofern für zwei weitere Betrachtungspunkte eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung Hoch c) (Stufe 4) vorliegt.
- Wenn für einen Betrachtungspunkt eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung Hoch c) (Stufe 4) vorliegt, dann ist für das Projekt insgesamt von einer gegebenen **Erheblichkeit** der sensoriiellen Beeinträchtigung zu sprechen, sofern für zwei weitere Betrachtungspunkte eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung Hoch c) (Stufe 4) vorliegt *oder* sofern für einen weiteren Betrachtungspunkt eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung HOCH Plus b) (Stufe 4+) vorliegt *und* sofern für einen weiteren Betrachtungspunkt eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung Hoch c) (Stufe 4) vorliegt.

Sofern bis hierhin noch keine Erheblichkeit festgestellt wurde, ist eine Mittelwertbildung der in der Ermittlung der sensoriiellen Beeinträchtigung ermittelten Stufen aller Betrachtungspunkte durchzuführen.

- Eine **Erheblichkeit** liegt vor, sofern das Ergebnis (der Mittelwert) größer gleich 3,5 ist.

Abschließend findet eine Überprüfung unter Anwendung entsprechender Instrumente statt und eine verbale Feststellung eines Endergebnisses erfolgt anhand fachlicher Begründungen.

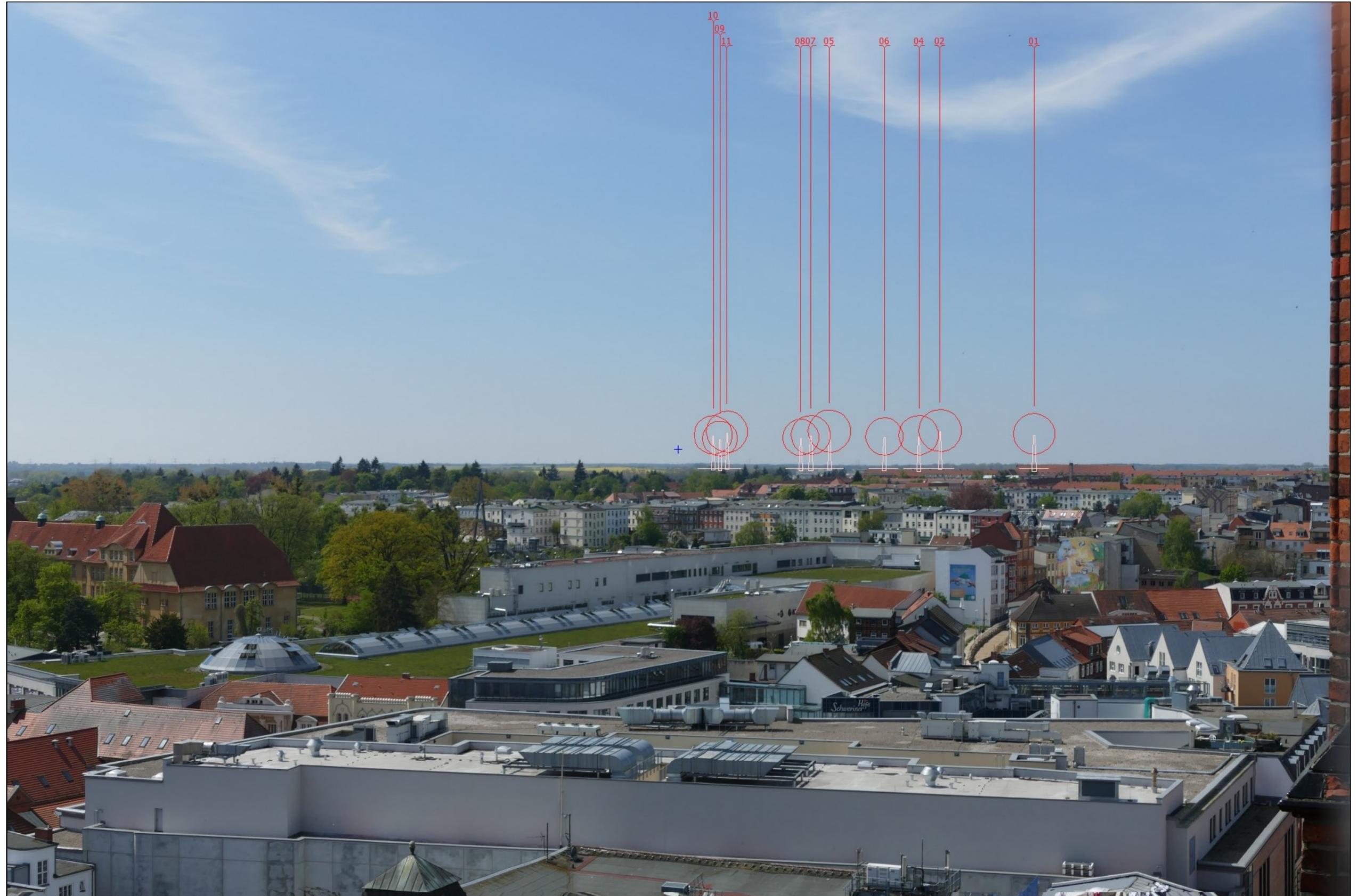




BP01 - Blick vom Dom Schwerin - Istzustand



BP01 - Blick vom Dom Schwerin - Skizzen



BP01 - Blick vom Dom Schwerin - Visualisierung



Empfohlener Betrachtungsabstand: 50 cm - Aufnahme: 11.05.2017, 12:16 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 33 Ost: 262.946 Nord: 5.948.301, Brennweite: 50 mm, Richtung: 247°

BP02– Blick vom Schloss Schwerin - Istzustand



BP02– Blick vom Schloss Schwerin - Skizzen



BP02– Blick vom Schloss Schwerin - Visualisierung



BP02a - Blick vom Aussengelände Marstall - Istzustand



BP02a - Blick vom Aussengelände Marstall - Skizzen



Empfohlener Betrachtungsabstand: 50 cm - Aufnahme: 20.04.2017, 08:57 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 33 Ost: 263.474 Nord: 5.947.816, Brennweite: 50 mm, Richtung: 244°

BP03 - Blick vom Rundfahrtschiff, Schweriner See - Istzustand



BP03 - Blick vom Rundfahrtschiff, Schweriner See - Skizzen



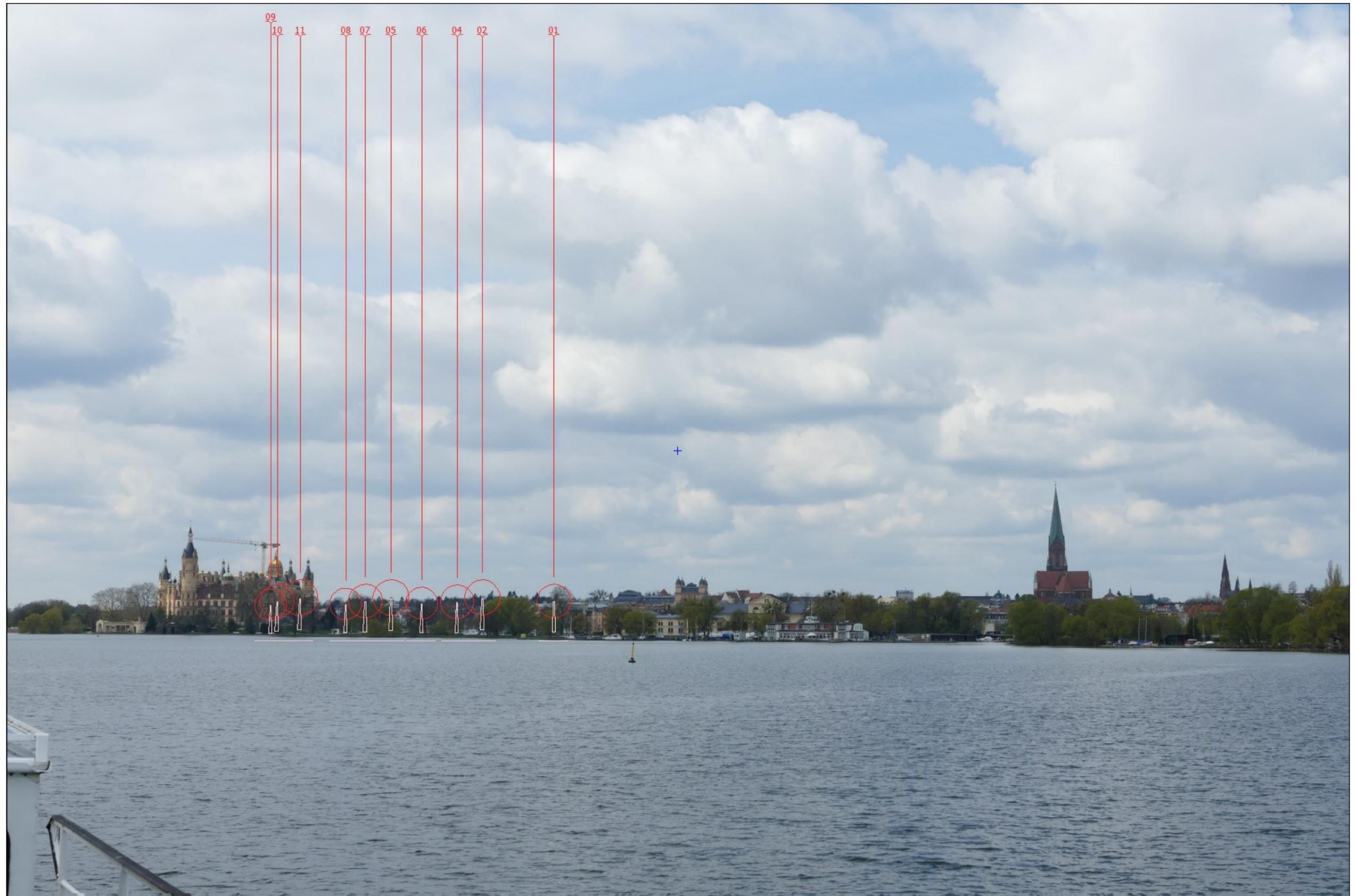
BP03 - Blick vom Rundfahrtschiff, Schweriner See - Visualisierung



BP04 - Blick vom Rundfahrtschiff, Schweriner See II - Istzustand



BP04 - Blick vom Rundfahrtschiff, Schweriner See II - Skizzen



BP04 - Blick vom Rundfahrtschiff, Schweriner See II - Visualisierung



08,07,05 06 04,02 01

Empfohlener Betrachtungsabstand: 51 cm - Aufnahme: 20.04.2017, 11:13 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 33 Ost: 264.457 Nord: 5.948.048, Brennweite: 51 mm, Richtung: 265°

BP05 - Blick von Kaninchenwerder, Anlegesteg Rundfahrt - Istzustand



BP05 - Blick von Kaninchenwerder, Anlegesteg Rundfahrt - Skizzen



BP05 - Blick von Kaninchenwerder, Anlegesteg Rundfahrt - Visualisierung

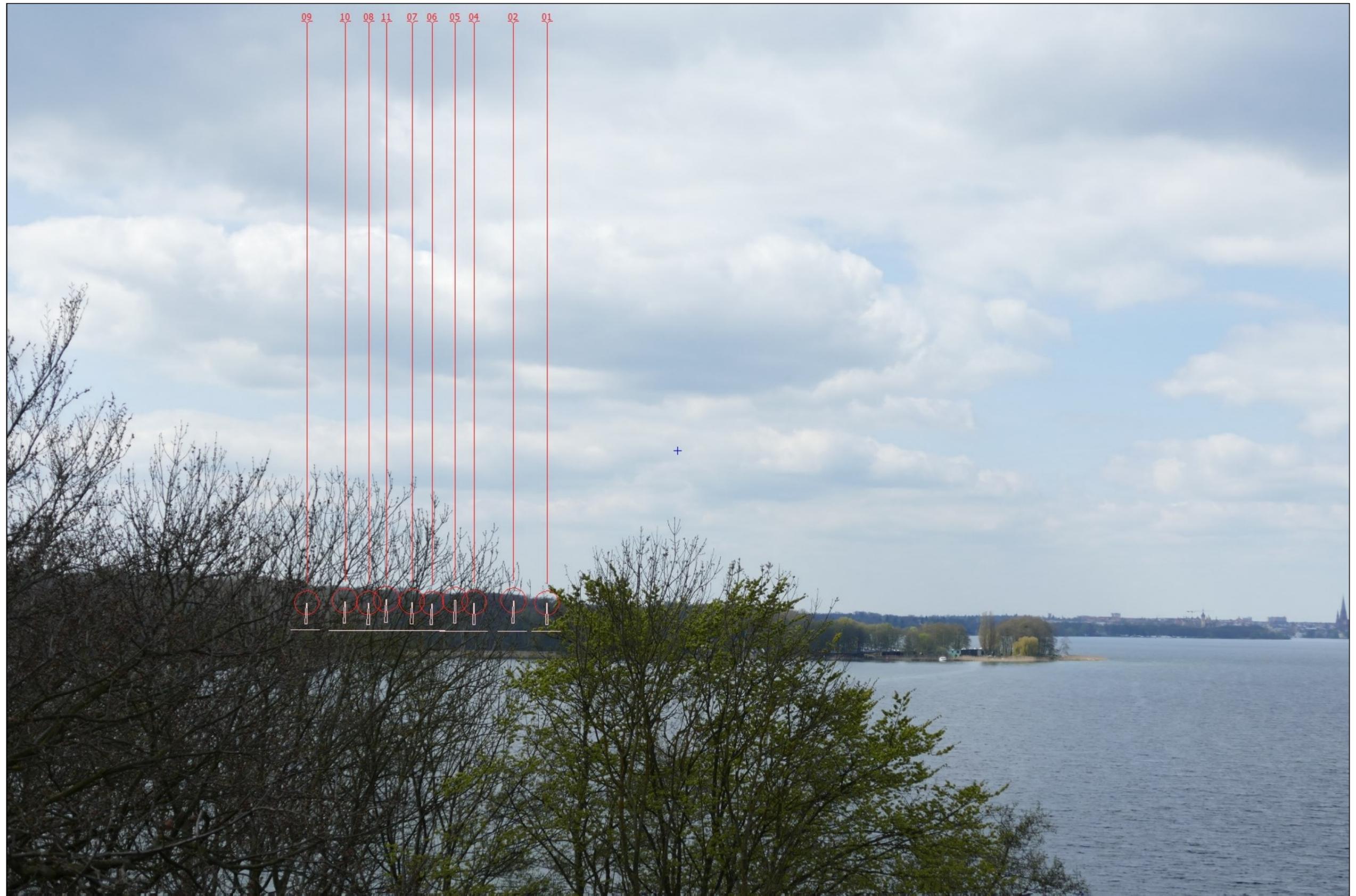


Empfohlener Betrachtungsabstand: 51 cm - Aufnahme: 11.05.2017, 15:07 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 33 Ost: 266.291 Nord: 5.946.565, Brennweite: 51 mm, Richtung: 280°

BP06 - Blick vom Aussichtsturm Mueß - Istzustand



BP06 - Blick vom Aussichtsturm Mueß - Skizzen



BP06 - Blick vom Aussichtsturm Mueß - Visualisierung



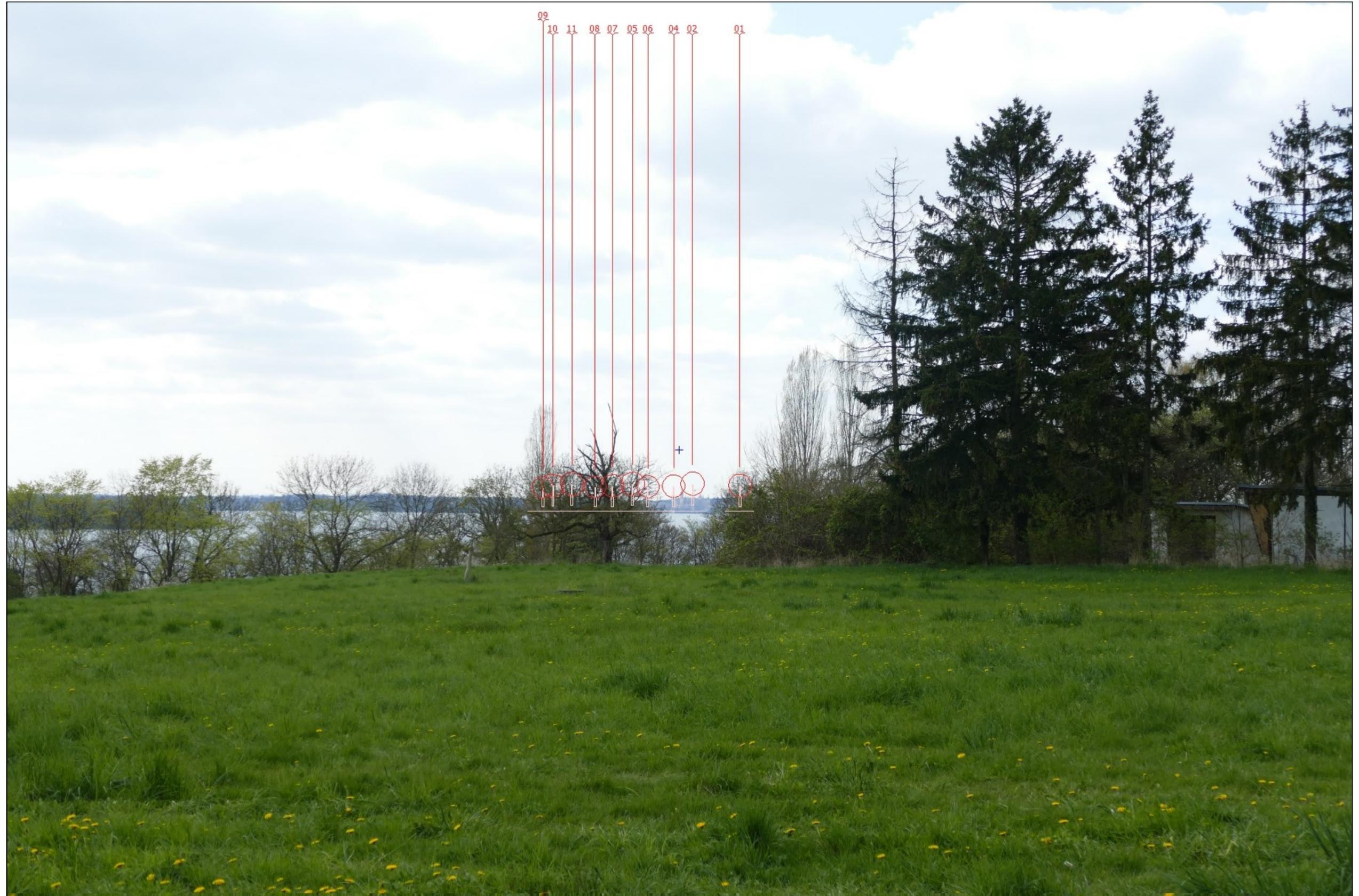
01

Empfohlener Betrachtungsabstand: 51 cm - Aufnahme: 20.04.2017, 12:42 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 33 Ost: 267.509 Nord: 5.945.271, Brennweite: 51 mm, Richtung: 281°

BP07 - Blick Kirche Görslow - Istzustand



BP07 - Blick Kirche Görslow - Skizzen



BP07 - Blick Kirche Görslow - Visualisierung

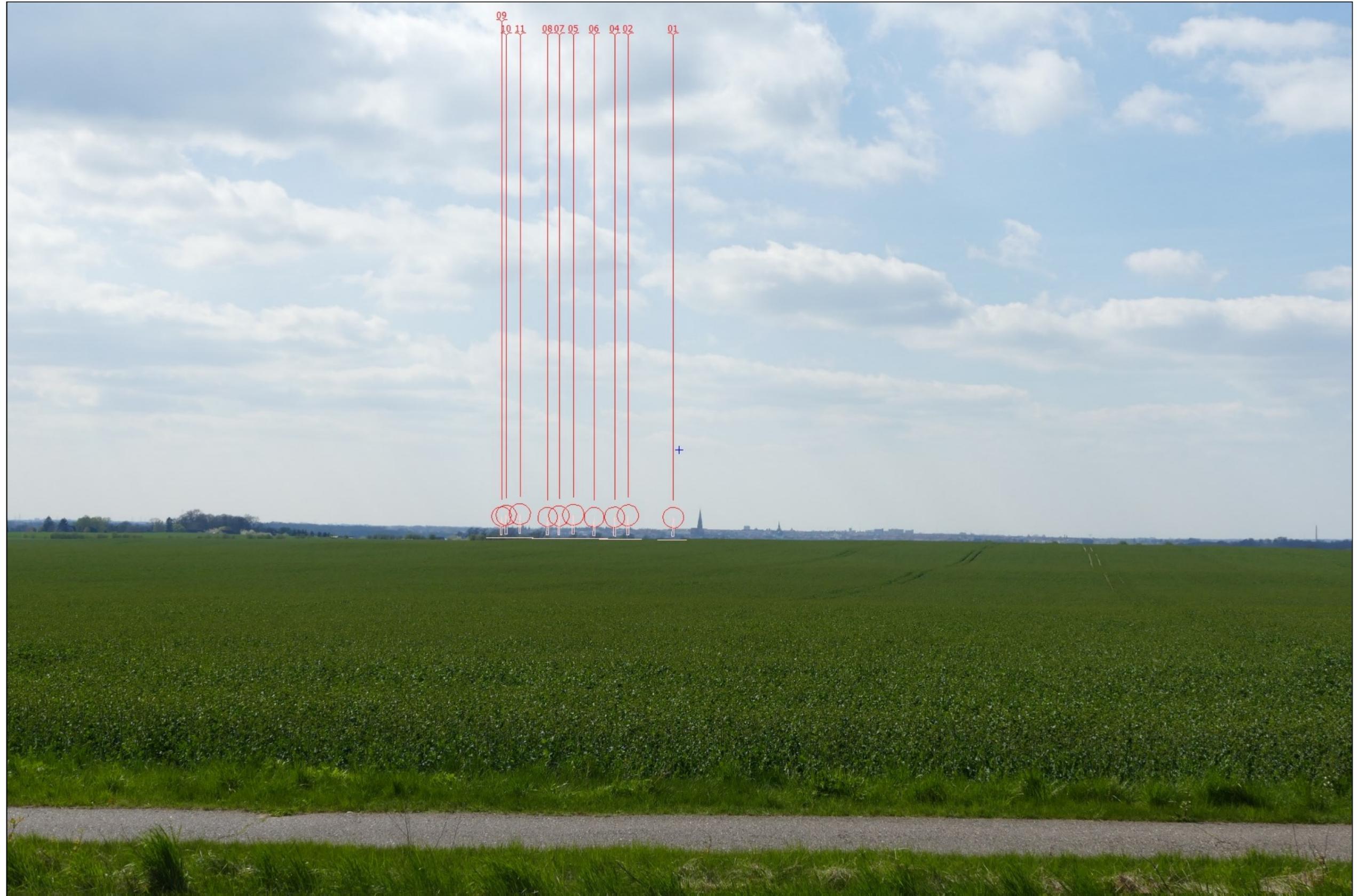


Empfohlener Betrachtungsabstand: 51 cm - Aufnahme: 20.04.2017, 13:19 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 33 Ost: 268.193 Nord: 5.948.287, Brennweite: 51 mm, Richtung: 260°

BP08 - Blick Siedlung Görslow - Istzustand



BP08 - Blick Siedlung Görslow - Skizzen



BP08 - Blick Siedlung Görslow - Visualisierung



Empfohlener Betrachtungsabstand: 51 cm - Aufnahme: 20.04.2017, 13:36 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 33 Ost: 269.378 Nord: 5.949.185, Brennweite: 51 mm, Richtung: 259°